Morgan Stanley

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt für Indexbezogene Wertpapiere

für das Euro 2.000.000.000 German Programme for Medium Term Securities der

Morgan Stanley & Co. International plc

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)
als Emittentin

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissions-preis	Anfänglicher Basispreis	Art der Option	Index	Anfängliches Rebalance Bezugsverhältnis	Bewertungstag
500.000 Faktor 12x Long Brent GSCI (**DE000MF9APH2** / **MF9APH**)	EUR 10,00	307,5061	Long	S&P GSCI® Brent ER Index	0,409099	Ohne Endfälligkeit
400.000 Faktor 15x Long Brent GSCI (**DE000MF9APJ8** / **MF9APJ**)	EUR 10,00	313,0971	Long	S&P GSCI® Brent ER Index	0,511374	Ohne Endfälligkeit
1.500.000 Faktor 2x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APK6** / **MF9APK**)	EUR 10,00	5,3346	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	2,14379	Ohne Endfälligkeit
1.500.000 Faktor 4x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APL4** / **MF9APL**)	EUR 10,00	8,002	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	4,287685	Ohne Endfälligkeit
1.000.000 Faktor 5x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APM2** / **MF9APM**)	EUR 10,00	8,5354	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	5,359471	Ohne Endfälligkeit
1.000.000 Faktor 6x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APN0** / **MF9APN**)	EUR 10,00	8,8911	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	6,431564	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 8x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APP5** / **MF9APP**)	EUR 10,00	9,3356	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	8,575145	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 10x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APQ3** / **MF9APQ**)	EUR 10,00	9,6023	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	10,71859	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 12x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APR1** / **MF9APR**)	EUR 10,00	9,7802	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	12,863344	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 12x Long WTI GSCI (**DE000MF9APS9** / **MF9APS**)	EUR 10,00	137,3533	Long	S&P GSCI® Crude Oil ER Index	0,915888	Ohne Endfälligkeit
400.000 Faktor 15x Long WTI GSCI (**DE000MF9APT7** / **MF9APT**)	EUR 10,00	139,8507	Long	S&P GSCI® Crude Oil ER Index	1,144866	Ohne Endfälligkeit
1.000.000 Faktor 6x Long Gasoline GSCI (**DE000MF9APU5** / **MF9APU**)	EUR 10,00	654,7917	Long	S&P GSCI® Gasoline Index	0,087329	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 12x Long Gasoline GSCI (**DE000MF9APV3** / **MF9APV**)	EUR 10,00	720,2708	Long	S&P GSCI® Gasoline Index	0,174657	Ohne Endfälligkeit
1.500.000 Faktor 3x Long Sugar GSCI (**DE000MF9APW1** / **MF9APW**)	EUR 10,00	5,9462	Long	S&P GSCI® Sugar Index	3,846616	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 12x Long Sugar GSCI (**DE000MF9APX9** / **MF9APX**)	EUR 10,00	8,176	Long	S&P GSCI® Sugar Index	15,385793	Ohne Endfälligkeit

(jeweils eine "Serie von Wertpapieren")
begeben von
Morgan Stanley & Co. International plc (die "Emittentin")

Diese endgültigen Bedingungen vom 8. Januar 2019 (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen im Zusammenlesen mit dem Basisprospekt für indexbezogene Wertpapiere vom 28. September 2018 und etwaiger Nachträge dazu (der "**Basisprospekt**") erhältlich. Der Basisprospekt wurde bzw. wird auf der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht. Soweit Wertpapiere (i) an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen werden und/oder (ii) öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen bezüglich dieser Wertpapiere auf der Webseite der Emittentin (www.morganstanley.com/etp/de) veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Wertpapiere ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Begriffe, die in den im Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere und den Emissionsspezifischen Emissionsbedingungen für Wertpapiere (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Der Basisprospekt, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Wertpapiere begeben wurden, verliert am 28. September 2019 oder mit der Veröffentlichung eines neuen, unmittelbar auf den Basisprospekt nachfolgenden Basisprospekts für Indexbezogene Wertpapiere für das Euro 2.000.000.000 German Programme for Medium Term Securities (der "**Neue Basisprospekt**"), je nachdem welches Ereignis früher eintritt, seine Gültigkeit (das "**Ablaufdatum des Basisprospekts**"). Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen sollen die in diesen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Wertpapiere (die "**Fortlaufend Angebotenen Wertpapiere**") weiterhin den im Basisprospekt festgelegten Emissionsbedingungen unterliegen. Ab dem Ablaufdatum des Basisprospekts sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Neuen Basisprospekt zu lesen. Der Neue Basisprospekt wird (nicht später als am Ablaufdatum des Basisprospekts) auf www.morganstanley.com/etp/de sowie auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (www.bourse.lu) verfügbar sein.

TEIL I.

1.	(i)	Emissionspreis:	Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen WKN spezifiziert.
	(ii)	Begebungstag:	8. Januar 2019 (der "**Begebungstag**")
2.	(i)	Börsenzulassung und Börsenhandel:	Es ist beabsichtigt, einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel ab dem Ersten Handelstag im Freiverkehr der Stuttgarter Börse (EUWAX) zu stellen.
	(ii)	Erster Handelstag:	7. Januar 2019
3.		Interessen von ausschlaggebender Bedeutung:	Die flatex GmbH ist ein Online Broker und handelt als vertraglich gebundener Vermittler (im Sinne des § 2 Abs. 10 Kreditwesengesetz) namens und auf Rechnung der biw Bank für Investments und Wertpapiere AG. Die flatex GmbH bietet von Morgan Stanley & Co. International plc emittierte Wertpapiere unter dem Namen "flatex" an. Gleichzeitig bietet die flatex GmbH den Investoren eine umfassende Kundenbetreuung einschließlich einer Kundenhotline zu den verschiedenen Wertpapierarten an und ist bei der Auswahl, Vermarktung und dem Angebot der zu emittierenden Wertpapiere involviert. Die flatex GmbH und die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG erhalten für ihre Leistungen Gebühren von Morgan Stanley & Co. International plc.
4.		Prospektpflichtiges Angebot:	Ein Angebot kann außerhalb des Ausnahmebereichs gemäß §3(2) der Prospektrichtlinie im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich (die "**Öffentlichen Angebotsstaaten**") vom Begebungstag (einschließlich) bis (i) zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts oder (ii) zum Ablauf der Gültigkeit des Neuen Basisprospekts (jeweils einschließlich), je nachdem welches Ereignis später eintritt (die "**Angebotsfrist**"), durchgeführt werden.
5.		ISIN:	Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN spezifiziert.
6.		WKN:	Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen WKN spezifiziert.
7.		Hinweis darauf, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Index und dessen Volatilität eingeholt werden können:	Wie in der untenstehenden Tabelle nach §4a der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN unter "Index" spezifiziert.

TEIL II.

Emissionsbedingungen

§1
(Währung. Stückelung. Form. Clearing Systeme)

(1) *Währung.* Stückelung. Form. Diese Serie von Optionsscheinen (die "**Wertpapiere**") der Morgan Stanley & Co. International plc (die "**Emittentin**") wird in einer in der Tabelle beschriebenen Anzahl von Stücken in Euro (die "**Währung**" oder "**EUR**") ohne Nennbetrag begeben.

(2) Globalurkunde. Die Wertpapiere sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändige/n Unterschrift/en eines oder mehrerer ordnungsgemäß bevollmächtigten/er Vertreter/s der Emittentin trägt und von der Hauptzahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen ist. Gläubiger der Wertpapiere (jeweils ein "**Gläubiger**" und zusammen die "**Gläubiger**") haben unter keinen Umständen das Recht, effektive Wertpapiere zu verlangen oder zu erhalten.

(3) Clearing System. Jede Globalurkunde wird so lange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt werden, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet folgendes: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") oder jeder Rechtsnachfolger. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden können.

§2
(Status)

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, die den Verpflichtungen Vorrang einräumen.

§3
(Zinsen)

Auf die Wertpapiere werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.

§4
(Rückzahlung. Außerordentliches Ereignis)

(1) Rückzahlung. Die Wertpapiere haben keinen bestimmten Fälligkeitstag. Die Wertpapiere werden aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin, einer Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder aufgrund einer Reset Ereignis Kündigung (wie nachstehend in §4a definiert) und vorbehaltlich einer Verschiebung aufgrund eines Störungstages nach §4b am Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt zum Rückzahlungsbetrag, im Fall der Kündigung durch die Emittentin oder der Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers bzw. im Fall einer Reset Ereignis Kündigung zum Mindestbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag bezüglich jedes Wertpapiers wird von der Berechnungsstelle unter Anwendung der maßgeblichen Festlegungen der Festlegungsstelle und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet.

Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag wird den Gläubigern von der Festlegungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach seiner Feststellung mitgeteilt.

(2) Kündigung durch die Emittentin. Vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers steht es der Emittentin frei, die Wertpapiere vollständig, jedoch nicht teilweise ab dem Ersten Handelstag (einschließlich), an jedem Geschäftstag durch Mitteilung an die Gläubiger gemäß §12 zu kündigen (die "**Kündigung durch die Emittentin**"). Eine solche Erklärung (die "**Kündigungsmitteilung**") ist unwiderruflich und soll den Tag, zu dem die Wertpapiere gekündigt werden bestimmen (der "**Kündigungstag**").

Nach einer Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

(3) Ausübungsrecht des Gläubigers. Unabhängig von einer Mitteilung einer Kündigung durch die Emittentin ist jeder Gläubiger berechtigt, die Wertpapiere ab dem Ersten Handelstag (einschließlich), an jedem Geschäftstag (jeweils ein "**Ausübungstag**") zu kündigen (das "**Ausübungsrecht des Gläubigers**") durch Übermittlung einer vollständig ausgefüllten Optionsausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") in Textform an die angegebene Nummer oder Adresse, unter Verwendung der bei jeder Zahlstelle, der Emittentin oder auf der Internetseite der Emittentin (www.morganstanley.com/etp/de) erhältlichen Form. Der Widerruf einer erfolgten Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers ist nicht möglich.

Nach einer Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

(4) *Reset Ereignis.* Die Festlegungsstelle wird, nach Eintritt eines Reset Ereignisses sobald wie vernünftigerweise möglich einen angemessenen Marktwert für das Wertpapier festlegen (der "**Hedging-Wert**"). Der Hedging-Wert wird festgestellt auf der Grundlage des erzielten Durchschnittspreises für die Abwicklung der Hedgingvereinbarungen für den Index, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie in wirtschaftlich vernünftiger Weise.

(i) Falls der Hedging-Wert unter dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt oder diesem entspricht, steht es der Emittentin frei, vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder einer Mitteilung einer Kündigung durch die Emittentin, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung vollständig, jedoch nicht teilweise, durch Mitteilung an die Gläubiger gemäß §12 zu kündigen (die "**Reset Ereignis Kündigung**"). Nach einer Reset Ereignis Kündigung werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Mindestbetrag zurückgezahlt; oder

(ii) Falls der Hedging-Wert über dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt, wird die Festlegungsstelle (A) den Basispreis, so wie in der Definition des Basispreises näher beschrieben, (B) den Wertpapierwert, so wie in der Definition des Wertpapierwerts näher beschrieben, und (C) das Rebalance Bezugsverhältnis, so wie in der Definition des Rebalance Bezugsverhältnisses näher beschrieben (wobei das Rebalance Bezugsverhältnis nach der Festlegung des Wertpapierwerts gemäß obigem (B) festzulegen ist), neu festlegen.

"**Reset Ereignis**" bedeutet, dass der Stand des Index während des Beobachtungszeitraums, an einem Planmäßigen Handelstag, an dem die maßgebliche Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsenzeit geöffnet ist, und außer zu einem Zeitpunkt, der ein Störungstag ist, kleiner als die Reset Barriere ist oder dieser entspricht.

(5) Außerordentliches Ereignis. Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses kann die Emittentin alle oder nur einige der ausstehenden Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, wenn die Emittentin die Gläubiger spätestens 5 Geschäftstage vorher gemäß §12 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Geschäftstage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Festlegungsstelle).

(6) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Jedes Wertpapier kann auf Wunsch der Emittentin vollständig, aber nicht teilweise jederzeit zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag durch Barausgleich gemäß §12 zurückgezahlt werden, nachdem die Emittentin die Gläubiger mindestens 30 Tage zuvor über die entsprechende Absicht unwiderruflich informiert hat, vorausgesetzt ein Steuerereignis ist eingetreten, wobei "**Steuerereignis**" bedeutet, dass (i) die Emittentin zum nächstfolgenden Termin einer fälligen Zahlung bzw. Lieferung unter den Wertpapieren verpflichtet ist, bzw. dazu verpflichtet sein wird, in Folge einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze und Verordnungen einer Rechtsordnung, in der die Emittentin ihren Sitz hat, einer Rechtsordnung, in der jeweils die Hauptzahlstelle (wie in §9 angegeben) und die Zahlstelle (wie in §9 angegeben) ihren Sitz hat, und einer Rechtsordnung, in der die Wertpapiere öffentlich angeboten worden sind, und den Vereinigten Staaten von Amerika (jeweils eine "**Steuerjurisdiktion**") oder einer jeweils zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde, oder Änderungen in der Anwendung oder offiziellen Auslegung solcher Gesetze und Verordnungen, sofern die entsprechende Änderung am oder nach dem Ersten Handelstag wirksam wird, zusätzliche Beträge gemäß §6 zu zahlen, und (ii) eine solche Verpflichtung seitens der Emittentin nicht durch angemessene ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen vermieden werden kann (jedoch nicht durch Ersetzung der Emittentin gemäß §10). Vor Bekanntgabe einer Mitteilung über eine Rückzahlung gemäß diesen Bestimmungen hat die Emittentin der Hauptzahlstelle eine von einem

Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung zukommen zu lassen, der zufolge die Emittentin berechtigt ist, eine entsprechende Rückzahlung zu leisten, und in der nachvollziehbar dargelegt ist, dass die Bedingungen für das Recht der Emittentin zur Rückzahlung gemäß diesen Bestimmungen erfüllt sind; zusätzlich hat die Emittentin ein von unabhängigen Rechts- oder Steuerberatern erstelltes Gutachten vorzulegen, demzufolge die Emittentin in Folge einer entsprechenden Änderung oder Ergänzung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist oder sein wird.

(7) Vorzeitige Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder Gestiegener Hedging Kosten. Die Emittentin kann die Wertpapiere jederzeit bei Vorliegen einer Rechtsänderung und /oder einer Hedging-Störung und/oder Gestiegener Hedging Kosten vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am zweiten Geschäftstag, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß §12 veröffentlicht wurde (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**"), zurückzahlen und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) im Hinblick auf die Wertpapiere mit Wertstellung eines solchen Vorzeitigen Rückzahlungstags im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen an die entsprechenden Gläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Gläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt hierfür keine Haftung.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass (A) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass (x) der Abschluss eines Vertrags, der sich auf ein Investment in den Index bezieht, rechtswidrig geworden ist, oder (y) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Gestiegene Hedging Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging Kosten angesehen werden.

(8) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Innerhalb dieses §4 und §8 gilt folgendes:

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" jedes Wertpapiers ist ein Betrag, der von der Festlegungsstelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise zu einem Tag festgelegt wird, den die Festlegungsstelle bestimmt (vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht mehr als 15 Tage vor dem Tag liegt, der für die Rückzahlung der Wertpapiere festgelegt wurde) und der einem Betrag pro Wertpapier entspricht, zu dem ein Qualifiziertes Finanzinstitut (wie nachstehend definiert) sämtliche Zahlungsverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen hinsichtlich dieses Wertpapiers pro Wertpapier übernehmen würde, wenn kein Zusätzliches Störungsereignis und/oder kein Außerordentliches Ereignis hinsichtlich dieser Wertpapiere eingetreten bzw. gestellt worden wäre.

Für die vorstehenden Zwecke bezeichnet "**Qualifiziertes Finanzinstitut**" ein Finanzinstitut, das unter einer Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder dem Recht von Japan gegründet wurde und das zum Zeitpunkt, zu dem die Festlegungsstelle den Vorzeitigen

Rückzahlungsbetrag festlegt, Wertpapiere mit einer Fälligkeit von einem Jahr oder weniger vom Ausgabetag dieser Wertpapiere ausstehend hat und das über das folgende Rating verfügt:

(1) A2 oder besser von S&P Global Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur oder ein vergleichbares Rating, das dann von einer Nachfolgeratingagentur verwendet wird; oder

(2) P-2 oder besser von Moody's Investors Service, Inc. oder einem Nachfolger oder ein vergleichbares Rating, das dann von einer Nachfolgeratingagentur verwendet wird,

vorausgesetzt, dass falls kein Qualifiziertes Finanzinstitut die vorstehenden Kriterien erfüllt, die Festlegungsstelle unter Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben ein anderes qualifiziertes Finanzinstitut bestimmt, dessen begebene Wertpapiere eine Fälligkeit haben, die, und dessen Ratingprofil am ehesten die vorstehenden Kriterien erfüllen.

§4a
(Definitionen)

"**Anpassungstage**" bezeichnet die im Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Kalendertage dividiert durch 360.

"**Anpassungstermin**" bezeichnet den Ersten Handelstag und danach jeden Tag (außer Samstag und Sonntag), wie nach billigem Ermessen der Festlegungsstelle gemäß § 317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben festgelegt.

"**Außerordentliches Ereignis**" ist eine Veränderung des Index, eine Einstellung des Index oder eine Unterbrechung des Index, wie jeweils nachfolgend in § 4b (2) definiert.

"**Ausübungsbewertungstag**" ist der erste Planmäßige Handelstag eines jeden Monats, welcher dem Ablauf von 35 Kalendertagen nach dem Ausübungstag folgt. Zur Klarstellung: die Frist von 35 Kalendertagen ist zwingend und kann weder durch die Emittentin noch den Gläubiger abbedungen werden.

"**Ausübungstag**" ist der in § 4 (3) definierte Tag.

"**Basispreis**" ist anfänglich am Ersten Handelstag der anfängliche Basispreis, wie in der Tabelle angegeben (der "**Anfängliche Basispreis**"). Der Basispreis wird anschließend,

(i) falls kein Reset Ereignis eingetreten ist, von der Festlegungsstelle an jedem Anpassungstermin angepasst und gilt von diesem Anpassungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstermin (ausschließlich). Jeder angepasste Basispreis (ausschließlich des Anfänglichen Basispreises) wird wie folgt berechnet:

(Index-Stand$_{vorangehend}$) x ([(TLF – 1) / TLF] x [1 + Zinsanpassungssatz x Anpassungstage] + (1 – [(TLF –1) / TLF]) x [Wertpapiergebühr x Anpassungstage]); oder

(ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, von der Festlegungsstelle gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt:

[(TLF – 1) / TLF] x Hedging-Wert.

"**Begebungstag**" ist der 8. Januar 2019.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zur Bewertungszeit am Bewertungstag (einschließlich).

"**Bewertungstag**" ist der früheste der folgenden Tage:

(a) der Ausübungsbewertungstag; und

(b) der Kündigungsbewertungstag.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet den Zeitpunkt, an dem der Index-Sponsor den Schlusskurs des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, wie von der Emittentin in eigenem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben.

"**Börse**" bedeutet in Bezug auf jede Index-Komponente die Hauptbörse oder das Haupt-Handelssystem, an der (dem) Index-Komponenten gehandelt werden (wie von der Festlegungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, eine übernehmende oder Nachfolge-Börse einer solchen Börse bzw. eines solchen Handelssystems.

"**Börsenstörung**" bedeutet jedes Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer Transaktionen durchzuführen stört oder beeinträchtigt (wie von der Festlegungsstelle bestimmt), oder, welches zur einer Störung oder Beeinträchtigung führt (i) für eine Index-Komponente einen Marktwert an der Börse für eine solche Index-Komponente zu erhalten oder (ii) Marktwerte für Futures- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index an einer Verbundenen Börse zu erhalten.

"**Endgültiger Index-Stand**" ist der Index-Stand zur Bewertungszeit am Bewertungstag.

"**Erster Handelstag**" ist der 7. Januar 2019.

"**Fälligkeitstag**" bezeichnet den in § 5(1) bestimmten Tag.

"**Finanzierungszeitraum**" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage vom unmittelbar vorhergehenden Anpassungstermin, ausschließlich, bis zum gegenwärtigen Anpassungstermin, einschließlich.

"**Frühzeitige Schließung**" bedeutet an einem Planmäßigen Handelstag die Schließung der Börse, an der Index-Komponenten gehandelt werden oder der Verbundenen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an der Börse oder der Verbundenen Börse an diesem Planmäßigen Handelstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder der Verbundenen Börse zur Ausführung zur Bewertungszeit an diesem Planmäßigen Handelstag angekündigt worden.

"**Geschäftstag**" bezeichnet den/die in § 5(3) bestimmten Tag(e).

"**Handelsaussetzung**" bezeichnet jede von der Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die zugelassenen Begrenzungen der Börse oder Verbundenen Börse überschreiten, oder aus anderweitigen Gründen (i) in Bezug auf Index-Komponenten, die an der Börse gehandelt werden oder (ii) in auf den Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder Verbundenen Börse.

"**Hedging-Wert**" bezeichnet den in § 4 (4) definierten Wert.

"**Index**" bezeichnet den in der Tabelle beschriebenen Index.

"**Index-Komponente**" bezeichnet diejenigen Wertpapiere, Vermögenswerte oder Bezugswerte, aus denen der Index jeweils zusammengesetzt ist.

"**Index-Sponsor**" ist die Gesellschaft oder Person, welche die Regelungen und Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung des Index und, soweit vorhanden, zu Anpassungen dieses Index aufstellt und überwacht, und welche regelmäßig an jedem Planmäßigen Handelstag den Stand des Index (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht; dabei gilt jede Bezugnahme auf den 'Index-Sponsor' auch als Bezugnahme auf den "**Index-Sponsor-Nachfolger**" wie nachfolgend in §4b(1) definiert.

"**Index-Stand**" ist der Stand des Index, der von der Festlegungsstelle unter Bezugnahme auf den vom Index-Sponsor veröffentlichten Stand des Index festgestellt wird.

"**Index-Stand$_{vorangehend}$**" ist der Index-Stand zur Bewertungszeit an dem unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Handelstag.

"**Kündigungsbewertungstag**" ist der erste Planmäßige Handelstag eines jeden Monats, welcher dem Ablauf von 35 Kalendertagen nach dem Kündigungstag folgt. Zur Klarstellung: die Frist von 35 Kalendertagen ist zwingend und kann weder durch die Emittentin noch den Gläubiger abbedungen werden.

"**Kündigungstag**" ist der in §4 (2) definierte Tag.

"**Marktstörung**" bedeutet das Entstehen oder Bestehen bezogen auf jede Index-Komponente von (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Festlegungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Feststellungszeitpunkt bezogen auf eine Börse, an der eine solche Index-Komponente überwiegend gehandelt wird oder (iii) eine

Frühzeitige Schließung und die Index-Komponenten insgesamt, auf die sich die Handelsaussetzung, die Börsenstörung oder die Frühzeitige Schließung bezieht, 20% oder mehr vom Stand des Index ausmachen müssen oder bei auf den entsprechenden Index bezogenen Futures- und Optionskontrakten das Entstehen oder Bestehen (1) einer Handelsaussetzung, (2) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Festlegungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Feststellungszeitpunkt an der Verbundenen Börse, oder (3) eine Frühzeitige Schließung. Zum Zweck der Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung im Hinblick auf den Index ist, im Fall des Auftretens einer Marktstörung bezüglich einer Index-Komponente, der prozentuale Beitrag dieser Index-Komponente zum Stand des Index anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem dieser Index-Komponente zurechenbare prozentuale Anteil am entsprechenden Index und (y) dem gesamten Stand des Index jeweils auf der Grundlage der anfänglichen Gewichtungen, die von dem Index-Sponsor als Teil der "Markteröffnungsdaten" veröffentlicht wurden, zu bestimmen.

"**Mindestbetrag**" ist EUR 0,001 pro Wertpapier.

"**Planmäßiger Handelstag**" bedeutet jeden Tag, (i) an dem der Index-Sponsor den Stand des Index veröffentlichen muss und (ii) an dem jede Börse oder Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"**Rebalance Bezugsverhältnis**" bezeichnet anfänglich am Ersten Handelstag das in der Tabelle festgelegte anfängliche Rebalance Bezugsverhältnis und danach,

(i) falls kein Reset Ereignis eingetreten ist, ein Bezugsverhältnis, welches von der Festlegungsstelle an jedem Planmäßigen Handelstag wie folgt berechnet wird:

(Wertpapierwert$_{vorangehend}$ x Target Hebelfaktor) / Index-Stand$_{vorangehend}$; oder

(ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, ein Bezugsverhältnis, welches von der Festlegungsstelle wie folgt berechnet wird:

(Wertpapierwert x Target Hebelfaktor) / Hedging-Wert.

Zur Klarstellung: Der Wertpapierwert, der in der Berechnung des Rebalance Bezugsverhältnisses unter (ii) verwendet wird ist derjenige Wertpapierwert, der aufgrund eines Reset Ereignisses neu berechnet wird.

"**Reset Barriere**" bezeichnet anfänglich am Ersten Handelstag die in der Tabelle festgelegte anfängliche Reset Barriere (die "**Anfängliche Reset Barriere**"). Sobald der Basispreis angepasst worden ist, wird die Reset Barriere (einschließlich der Anfänglichen Reset Barriere) wie folgt angepasst:

Basispreis x (1 + Reset Barriere Anpassungsstand)

Die Reset Barriere wird auf die nächste in der Tabelle unter Rundung der Reset Barriere festgelegte Dezimalstelle gerundet.

"**Reset Barriere Anpassungsstand**" bezeichnet einen Prozentsatz des Basispreises, der anfänglich am Ersten Handelstag dem in der Tabelle festgelegten anfänglichen Reset Barriere Anpassungsstand entspricht (der "**Anfängliche Reset Barriere Anpassungsstand**").

Danach ist die Emittentin berechtigt, den Reset Barriere Anpassungsstand einschließlich des Anfänglichen Reset Barriere Anpassungsstands nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB innerhalb einer in der Tabelle bestimmten Bandbreite (Abweichungen (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anzupassen.

Jede Festlegung des Reset Barriere Anpassungsstands wird den Gläubigern von der Festlegungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach dessen Feststellung mitgeteilt.

"**Reset Ereignis**" bezeichnet das in § 4 (4) definierte Ereignis.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle unter Anwendung der maßgeblichen Festlegungen durch die Festlegungsstelle gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird:

(Endgültiger Index-Stand – Basispreis) x Rebalance Bezugsverhältnis

vorausgesetzt, dass falls die Währung des Rückzahlungsbetrags von der Währung (wie in §1(1) definiert) abweicht, wird der Rückzahlungsbetrag in die Währung zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der

Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmt, umgerechnet, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht weniger als EUR 0,001 beträgt.

"**Störungstag**" bedeutet einen Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor keinen Stand des Index veröffentlicht oder (ii) eine Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet ist oder (iii) eine Marktstörung eingetreten ist.

"**Tabelle**" bezeichnet die am Ende dieses § 4a stehende Tabelle.

"**Target Hebelfaktor**" und "**TLF**" bezeichnen den in der Tabelle zugewiesenen Target Hebelfaktor.

"**Verbundene Börse(n)**" bedeutet jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Festlegungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf den Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Festlegungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems.

"**Wertpapiergebühr**" bezeichnet die in der Tabelle angegebene Wertpapiergebühr.

"**Wertpapierwert**" bezeichnet,

(i) falls ein Reset Ereignis nicht eingetreten ist, den angemessenen Marktwert des Wertpapiers, der von der Festlegungsstelle zur Bewertungszeit an einem Planmäßigen Handelstag nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise handelnd, festgelegt wird vorausgesetzt, dass falls die Währung des Basispreises von der Währung (wie in §1(1) definiert) abweicht, wird dieser Wert in die Währung des Basispreises zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmt, umgerechnet; oder

(ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, einen Wert, welcher von der Festlegungsstelle wie folgt berechnet wird:

(Hedging-Wert – Basispreis) x Rebalance Bezugsverhältnis

wobei das Rebalance Bezugsverhältnis, das zur Berechnung des Wertpapierwerts unter (ii) verwendet wird, das letzte, vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbare, Rebalance Bezugsverhältnis ist.

"**Wertpapierwert$_{\text{vorangehend}}$**" bezeichnet den Wertpapierwert zur Bewertungszeit am unmittelbar vorangegangenen Planmäßigen Handelstag.

"**Zinsanpassungssatz**" ist der dem jeweiligen Wertpapier zugewiesene Zinsanpassungssatz. Der anfängliche Zinsanpassungssatz ist der in der Tabelle angegebene Zinsanpassungssatz (der "**Anfängliche Zinsanpassungssatz**").

Die Emittentin kann den Zinsanpassungssatz einschließlich des Anfänglichen Zinsanpassungssatzes an jedem Planmäßigen Handelstag nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB innerhalb einer in der Tabelle bestimmten Bandbreite (Abweichungen (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben (einschließlich Marktzinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festlegen. Der angepasste Satz wird unverzüglich gemäß § 12 veröffentlicht.

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bezeichnet jeweils ein Steuerereignis (wie in §4 (6) definiert), eine Rechtsänderung, eine Hedging-Störung und Gestiegene Hedging Kosten (wie jeweils in §4 (7) definiert).

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissionspreis	Anfänglicher Basispreis	Art der Option	Index	Anfängliches Rebalance Bezugs-verhältnis	Anfänglicher Zinsanpassungs-satz
500.000 Faktor 12x Long Brent GSCI (**DE000MF9APH2** / **MF9APH**)	EUR 10,00	307,5061	Long	S&P GSCI® Brent ER Index	0,409099	1%
400.000 Faktor 15x Long Brent GSCI (**DE000MF9APJ8** / **MF9APJ**)	EUR 10,00	313,0971	Long	S&P GSCI® Brent ER Index	0,511374	1%
1.500.000 Faktor 2x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APK6** / **MF9APK**)	EUR 10,00	5,3346	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	2,14379	1%
1.500.000 Faktor 4x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APL4** / **MF9APL**)	EUR 10,00	8,002	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	4,287685	1%
1.000.000 Faktor 5x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APM2** / **MF9APM**)	EUR 10,00	8,5354	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	5,359471	1%
1.000.000 Faktor 6x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APN0** / **MF9APN**)	EUR 10,00	8,8911	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	6,431564	1%
500.000 Faktor 8x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APP5** / **MF9APP**)	EUR 10,00	9,3356	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	8,575145	1%
500.000 Faktor 10x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APQ3** / **MF9APQ**)	EUR 10,00	9,6023	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	10,71859	1%
500.000 Faktor 12x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APR1** / **MF9APR**)	EUR 10,00	9,7802	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	12,863344	1%
500.000 Faktor 12x Long WTI GSCI (**DE000MF9APS9** / **MF9APS**)	EUR 10,00	137,3533	Long	S&P GSCI® Crude Oil ER Index	0,915888	1%
400.000 Faktor 15x Long WTI GSCI (**DE000MF9APT7** / **MF9APT**)	EUR 10,00	139,8507	Long	S&P GSCI® Crude Oil ER Index	1,144866	1%
1.000.000 Faktor 6x Long Gasoline GSCI (**DE000MF9APU5** / **MF9APU**)	EUR 10,00	654,7917	Long	S&P GSCI® Gasoline Index	0,087329	1%
500.000 Faktor 12x Long Gasoline GSCI (**DE000MF9APV3** / **MF9APV**)	EUR 10,00	720,2708	Long	S&P GSCI® Gasoline Index	0,174657	1%
1.500.000 Faktor 3x Long Sugar GSCI (**DE000MF9APW1** / **MF9APW**)	EUR 10,00	5,9462	Long	S&P GSCI® Sugar Index	3,846616	1%
500.000 Faktor 12x Long Sugar GSCI (**DE000MF9APX9** / **MF9APX**)	EUR 10,00	8,176	Long	S&P GSCI® Sugar Index	15,385793	1%

ISIN / WKN	Anfängliche Reset Barriere	Rundung der Reset Barriere	Anfänglicher Reset Barriere Anpas-sungsstand	Maximale Abweichung des Reset Barriere Anpassungsstands		Wertpapier-gebühr	Target Hebelfaktor	Index (Bloomberg-Seite)	Maximale Abweichung des Zinsanpassungssatzes	
				Nach unten	Nach oben				Nach unten	Nach oben
DE000MF9APH2 / MF9APH	311,35	Aufgerundet auf 0,01	1,25%	1%	8%	0%	12	S&P GSCI® Brent ER Index (SPGSBRP Index)	0%	5%
DE000MF9APJ8 / MF9APJ	317,02	Aufgerundet auf 0,01	1,25%	1%	8%	0%	15	S&P GSCI® Brent ER Index (SPGSBRP Index)	0%	5%
DE000MF9APK6 / MF9APK	5,5	Aufgerundet auf 0,001	3%	2,75%	8%	0%	2	S&P GSCI® Natural Gas Index (SPGSNGP Index)	0%	5%
DE000MF9APL4 / MF9APL	8,24	Aufgerundet auf 0,001	3%	2,75%	8%	0%	4	S&P GSCI® Natural Gas Index (SPGSNGP Index)	0%	5%
DE000MF9APM2 / MF9APM	8,79	Aufgerundet auf 0,001	3%	2,75%	8%	0%	5	S&P GSCI® Natural Gas Index (SPGSNGP Index)	0%	5%
DE000MF9APN0 / MF9APN	9,16	Aufgerundet auf 0,001	3%	2,75%	8%	0%	6	S&P GSCI® Natural Gas Index (SPGSNGP Index)	0%	5%
DE000MF9APP5 / MF9APP	9,62	Aufgerundet auf 0,001	3%	2,75%	8%	0%	8	S&P GSCI® Natural Gas Index (SPGSNGP Index)	0%	5%
DE000MF9APQ3 / MF9APQ	9,89	Aufgerundet auf 0,001	3%	2,75%	8%	0%	10	S&P GSCI® Natural Gas Index (SPGSNGP Index)	0%	5%
DE000MF9APR1 / MF9APR	10,07	Aufgerundet auf 0,001	3%	2,75%	8%	0%	12	S&P GSCI® Natural Gas Index (SPGSNGP Index)	0%	5%
DE000MF9APS9 / MF9APS	139,08	Aufgerundet auf 0,01	1,25%	1%	8%	0%	12	S&P GSCI® Crude Oil ER Index (SPGSCLP Index)	0%	5%
DE000MF9APT7 / MF9APT	141,6	Aufgerundet auf 0,01	1,25%	1%	8%	0%	15	S&P GSCI® Crude Oil ER Index (SPGSCLP Index)	0%	5%
DE000MF9APU5 / MF9APU	667,89	Aufgerundet auf 0,01	2%	1,75%	8%	0%	6	S&P GSCI® Gasoline Index (SPGSHUP Index)	0%	5%
DE000MF9APV3 / MF9APV	734,68	Aufgerundet auf 0,01	2%	1,75%	8%	0%	12	S&P GSCI® Gasoline Index (SPGSHUP Index)	0%	5%
DE000MF9APW1 / MF9APW	6,07	Aufgerundet auf 0,001	2%	1,75%	8%	0%	3	S&P GSCI® Sugar Index (SPGSSBP Index)	0%	5%
DE000MF9APX9 / MF9APX	8,34	Aufgerundet auf 0,001	2%	1,75%	8%	0%	12	S&P GSCI® Sugar Index (SPGSSBP Index)	0%	5%

§4b
(Nachfolge-Index. Anpassung durch die Festlegungsstelle. Korrekturen des Index. Störungstage. Außerordentliches Ereignis. Zusätzliches Störungsereignis)

(1) Nachfolge-Index. Wird der Index nicht durch den Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht, jedoch durch einen aus Sicht der Festlegungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Sponsors (den "**Index-Sponsor-Nachfolger**") berechnet und veröffentlicht, oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt, der nach Feststellung der Festlegungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformel und -methode wie dieser Index bestimmt wird (der "**Nachfolge-Index**"), tritt der durch den Index-Sponsor-Nachfolger ermittelte Index beziehungsweise der Nachfolge-Index an die Stelle dieses Index.

(2) Anpassungen durch die Festlegungsstelle.

(a) Stellt die Festlegungsstelle an oder vor dem Bewertungstag fest, dass der Index-Sponsor (oder, falls anwendbar, der Index-Sponsor-Nachfolger) eine erhebliche Veränderung in der zur Berechnung des Index verwendeten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise den Index erheblich verändert (außer, dass es sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Anpassung handelt, die den Index im Fall von Veränderungen der enthaltenen Wertpapiere, der Kapitalisierung und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten sollen) (eine "**Veränderung des Index**"), oder den Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Index existiert (eine "**Einstellung des Index**"), oder dass der Index-Sponsor an einem Bewertungstag den Index-Stand nicht berechnet und veröffentlicht hat (eine "**Unterbrechung des Index**"), so wird die Festlegungsstelle zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags an Stelle des veröffentlichten Standes des Index den Stand des Index zum Bewertungstag, wie von der Festlegungsstelle gemäß der zuletzt vor dieser Änderung bzw. diesem Ausfall verwendeten Formel und Methode zur Berechnung des Index, jedoch unter Heranziehung nur derjenigen Index-Komponenten, aus denen sich der Index unmittelbar vor dem Außerordentlichen Ereignis zusammengesetzt hat, verwenden. Die Festlegungsstelle wird die Hauptzahlstelle und die Gläubiger gemäß §12 hiervon unterrichten.

(b) Stellt die Festlegungsstelle an oder vor dem Bewertungstag fest, dass eine Index-Komponente an einem solchem Tag „limit up“ oder „limit down“ an der Börse schließt, wird der Index-Stand für einen solchen Tag von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und nach Treu und Glauben angepasst, um den ersten darauffolgenden „non-limit“ Schlusspreis der betreffenden Index-Komponente an der Börse widerzuspiegeln.(3) Korrektur des Index. Sollte ein an der Börse oder Verbundenen Börse oder der durch den Index-Sponsor veröffentlichte Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwendet worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse oder den Index-Sponsor vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Festlegungsstelle den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Transaktion zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Gläubiger gemäß §12 entsprechend unterrichten.

(4) Störungstage. Wenn die Festlegungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben feststellt, dass der Bewertungstag ein Störungstag oder kein Planmäßiger Handelstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Planmäßige Handelstag, an dem die Festlegungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Festlegungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Planmäßigen Handelstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:

(a) gilt der entsprechende fünfte Planmäßige Handelstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist; und

(b) bestimmt die Festlegungsstelle den Index-Stand zum Bewertungstag an diesem fünften Planmäßigen Handelstag in Übereinstimmung mit der vor Beginn der Marktstörung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode, indem sie den Börsenkurs der Börse (oder, falls der Handel im betreffenden Wertpapier erheblich unterbrochen oder erheblich eingeschränkt worden ist, eine nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Börsenkurses, der nach Ansicht der Festlegungsstelle ohne eine solche Unterbrechung oder Einschränkung für den Bewertungstag zustande gekommen wäre) jedes im Index enthaltenen Wertpapiers an diesem fünften Planmäßigen Handelstag verwendet.

(5) Außerordentliches Ereignis. Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses wird die Festlegungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, wenn die Festlegungsstelle die Gläubiger spätestens 5 Geschäftstage vorher gemäß §12 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Geschäftstage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Festlegungsstelle).

(6) Zusätzliches Störungsereignis. Im Fall eines Zusätzlichen Störungsereignisses, (A) wird die Festlegungsstelle die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Zusätzlichen Störungsereignisses festlegen, die an einer Verbundenen Börse vorgenommen werden (eine "**Anpassung durch die Verbundene Börse**"); und (B) falls innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses die Festlegungsstelle feststellt, dass keine Anpassung durch die Verbundene Börse erfolgt ist, kann die Festlegungsstelle diejenigen Anpassungen (einschließlich eines Austausches des Index) der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Nach Anwendung einer solchen Anpassung gemäß dieser Klausel, wird die Festlegungsstelle (i) an die Gläubiger innerhalb von 5 Tagen nach Anwendung der Anpassung Mitteilung gemäß §12 geben und (ii) an die Hauptzahlstelle (soweit nicht die Hauptzahlstelle als Festlegungsstelle handelt) innerhalb von 3 Tagen nach Anwendung der Anpassung.

§5
(Zahlungen)

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag oder den Mindestbetrag innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag oder der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin (der "**Fälligkeitstag**") zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro stets abgerundet werden.

(2) Zahlungen von Kapital und, soweit einschlägig, Zinsen. Zahlungen von Kapital und, soweit einschlägig, Zinsen auf die Wertpapiere erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der betreffenden Kontoinhaber bei dem Clearingsystem gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

(3) Geschäftstag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf ein Wertpapier auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Falls eine Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem die Banken in London und Frankfurt für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 oder eines Nachfolgesystems ("**TARGET**") in Betrieb sind.

(4) Vereinigte Staaten. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich deren Bundesstaaten und des Districts of Columbia und deren Besitztümer (einschließlich Puerto Rico, die U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und die Northern Mariana Islands).

(5) Erfüllung. Die Emittentin wird durch Zahlung an oder an die Order des Clearing Systems von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit.

(6) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Mindestbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge ein. Bezugnahmen auf "Zinsen" schließen, soweit anwendbar, alle nach §6 zahlbaren zusätzlichen Beträge mit ein.

§6
(Steuer Gross-up)

Alle in Bezug auf die Wertpapiere von der Emittentin an die Gläubiger zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge, soweit einschlägig, werden ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder Gebühren bzw. Veranlagungen gleich welcher Art gezahlt, die von einer Steuerjurisdiktion im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge ("**Zusätzliche Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen, soweit einschlägig, entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern erhalten worden wären; jedoch sind solche Zusätzlichen Beträge nicht zu zahlen:

(a) in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (inklusive der Abgeltungsteuer sowie einschließlich Kirchensteuer, soweit anwendbar), die nach dem deutschen Einkommensteuergesetz abgezogen oder einbehalten wird, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin oder ihren Stellvertreter vorzunehmen ist, und den deutschen Solidaritätszuschlag oder jede andere Steuer, welche die deutsche Kapitalertragsteuer bzw. den Solidaritätszuschlag ersetzen sollte; oder

(b) an einen Gläubiger oder an einen Dritten für einen Gläubiger, falls dieser Gläubiger (oder ein Treuhänder, Gründer eines Treuhandvermögens, Begünstigter, Teilhaber oder Aktionär eines solchen Gläubigers, falls es sich bei diesem um ein Nachlassvermögen, ein Treuhandvermögen oder eine Personengesellschaft handelt) auf Grund irgendeiner über die bloße Inhaberschaft der Wertpapiere oder den Erhalt der unter diesen zu leistenden Zahlungen hinausgehenden früheren oder gegenwärtigen Verbindungen zu irgendeiner Steuerjurisdiktion (einschließlich solcher Gläubiger (bzw. Treuhänder, Gründer eines Treuhandvermögens, Begünstigte, Teilhaber oder Aktionäre), welche Staatsbürger dieses Landes waren oder sind oder in diesem Land Handel oder Geschäfte betrieben haben oder betreiben oder in diesem einen Geschäfts- oder Wohnsitz hatten oder haben) einem solchen Einbehalt oder Abzug unterliegt und sich diese Verbindung nicht nur darauf beschränkt, dass er die Wertpapiere hält oder die unter diesen jeweils zu leistenden Zahlungen erhält; oder

(c) an den Gläubiger oder an einen Dritten für den Gläubiger, falls kein Einbehalt oder Abzug erfolgen müsste, wenn die Wertpapiere zum Zeitpunkt der fraglichen Zahlung einem Depotkonto bei einer nicht in einer Steuerjurisdiktion ansässigen Bank gutgeschrieben gewesen wären; oder

(d) falls der Einbehalt oder Abzug bei Zahlungen an eine Privatperson vorgenommen wird und die Verpflichtung dazu durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC, durch eine andere Einkommensteuer-Richtlinie oder durch ein diese Richtlinie umsetzendes oder sie befolgendes oder zu ihrer Befolgung erlassenes Gesetz oder durch ein anderes Abkommen zwischen einem EU-Mitgliedsstaat und bestimmten anderen Ländern und Territorien im Zusammenhang mit einer solchen Richtlinie begründet wird; oder

(e) soweit der Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger oder von einem Dritten für den Gläubiger zahlbar ist, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch rechtmäßigerweise hätte vermeiden können (aber nicht vermieden hat), dass er Vorschriften beachtet, oder dafür sorgt, dass Dritte dieses tun, welche die Abgabe einer Nichtansässigkeitserklärung oder eines ähnlichen Antrags auf Quellensteuerbefreiung gegenüber der am Zahlungsort zuständigen Steuerbehörden vorsehen; oder

(f) soweit der Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger oder von einem Dritten für den Gläubiger zahlbar ist, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch die Bewirkung einer Zahlung über eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, welche nicht zu einem solchen Einbehalt oder Abzug verpflichtet ist, hätte vermeiden können; oder

(g) soweit der Einbehalt oder Abzug für einen Gläubiger oder dessen Rechnung zahlbar ist, der Wertpapiere mehr als 30 Tage nach dem Tag, an dem eine Zahlung unter den Wertpapieren fällig und zahlbar wurde bzw., soweit dies später eintritt, nach dem Tag, an dem die Zahlung ordnungsgemäß vorgenommen wurde, vorgelegt hat; oder

(h) jegliche Kombination der Absätze (a)-(g).

Zudem werden keine Zahlungen Zusätzlicher Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere an einen Gläubiger vorgenommen, welcher als Treuhänder oder Personengesellschaft oder ein anderer als der wirtschaftliche Eigentümer fungiert, soweit nach den Gesetzen einer Steuerjurisdiktion eine solche Zahlung für Steuerzwecke dem Einkommen des Begünstigten bzw. Gründers eines Treuhandvermögens zugerechnet würde im Hinblick auf einen solchen Treuhänder oder einen Teilhaber einer solchen Personengesellschaft

oder wirtschaftlichen Eigentümer, welcher selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt gewesen wäre, wenn dieser Begünstigte, Gründer eines Treuhandvermögens, Teilhaber oder wirtschaftliche Eigentümer unmittelbarer Gläubiger der Wertpapiere wäre.

Ungeachtet gegenteiliger Angaben in diesem § 6 sind die Emittentin, irgendeine Zahlstelle oder sonstige Person ermächtigt, Einbehalte oder Abzüge von Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Wertpapiere vorzunehmen und nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge in Bezug auf jegliche solche Einbehalte oder Abzüge verpflichtet, die (i) von oder in Bezug auf jegliche Wertpapiere gemäß FATCA, gemäß den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland oder des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen unter den Wertpapieren vorgenommen werden, zur Umsetzung von FATCA oder gemäß jeglichem Vertrag zwischen der Emittentin und einer anderen solchen Jurisdiktion, den Vereinigten Staaten oder einer Behörde der Vereinigten Staaten oder (ii) von oder in Bezug auf jegliche "dividendenäquivalente" Zahlung gemäß den Abschnitten 871 oder 881 des United States Internal Revenue Code of 1986, in der jeweils geltenden Fassung, gemacht werden.

§7
(Verjährung)

Die in §801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre abgekürzt.

§8
(Kündigungsgründe)

Wenn einer der folgenden Kündigungsgründe (jeweils ein "**Kündigungsgrund**") eintritt, ist jeder Gläubiger berechtigt, sein Wertpapier durch Erklärung in Textform an die Emittentin, die in der bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle zugehen muss, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, woraufhin für dieses Wertpapier der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag sofort fällig und zahlbar ist, es sei denn, der Kündigungsgrund ist vor Erhalt der Erklärung durch die Emittentin weggefallen:

(a) das Kapital ist nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag gezahlt worden, es sei denn, die Nichtzahlung erfolgte im Einklang mit zwingenden Gesetzesvorschriften, Verordnungen oder der Entscheidung eines zuständigen Gerichtes. Sofern Zweifel an der Wirksamkeit oder Anwendbarkeit solcher Gesetzesvorschriften, Verordnungen oder einer solchen Entscheidung besteht, gerät die Emittentin nicht in Verzug, wenn sie sich innerhalb der 30 Tage bei der Nichtzahlung auf den Rat unabhängiger Rechtsberater stützt; oder

(b) die Emittentin unterlässt - ausgenommen aufgrund von Insolvenz - die ordnungsgemäße Erfüllung oder Beachtung einer Verpflichtung aus den Wertpapieren, diese Unterlassung stellt einen wesentlichen Nachteil für die Gläubiger dar und dauert länger als 60 Tage fort, nachdem der Emittentin von Gläubigern, die nicht weniger als 25% des Gesamtnennbetrags oder der Anzahl der Stücke halten, hierüber eine Benachrichtigung zugegangen ist, mit der sie zur Rückzahlung aufgefordert wird; oder

(c) gegen die Emittentin ist von einem Gericht ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder ein dem Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren in einer anderen Rechtsordnung ist eröffnet worden oder die Emittentin beantragt von sich aus ein solches Verfahren oder bietet einen Vergleich mit Gläubigern an (außer zum Zweck einer Restrukturierung oder Verschmelzung, deren Bedingungen zuvor durch eine Versammlung der Gläubiger genehmigt wurde); oder

(d) die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend ein, veräußert oder gibt ihr gesamtes Vermögen oder den wesentlichen Teil ihres Vermögens anderweitig ab und (i) vermindert dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich und (ii) es wird dadurch wahrscheinlich, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nicht mehr erfüllen kann.

§9
(Beauftragte Stellen)

(1) Bestellung. Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle, die Festlegungsstelle und, soweit eine Berechnungsstelle ernannt wurde, die Berechnungsstelle (jede eine "**beauftragte Stelle**" und zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen (die durch Geschäftsstellen innerhalb derselben Stadt ersetzt werden können) lauten:

Hauptzahlstelle: Morgan Stanley Bank AG
Junghofstraße 13-15

60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Zahlstelle: Morgan Stanley Bank AG
Junghofstraße 13-15
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Festlegungsstelle: Morgan Stanley & Co. International plc
25 Cabot Square
Canary Wharf London
E14 4QA
Vereinigtes Königreich

Berechnungsstelle: Morgan Stanley & Co. International plc
25 Cabot Square
Canary Wharf London
E14 4QA
Vereinigtes Königreich

Falls die Wertpapiere in U.S. Dollar denominieren und falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S. Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, wird die Emittentin zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und eine andere beauftragte Stelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Hauptzahlstelle unterhalten, (ii) solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse verlangen, (iii) eine Festlegungsstelle und eine Berechnungsstelle (soweit vorhanden) mit Geschäftsstelle an demjenigen Ort unterhalten, der durch die Regeln irgendeiner Börse oder sonstigen anwendbaren Regeln vorgeschrieben ist, und (iv) falls eine Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung von Zinseinkünften oder irgendein Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie eingeführt wird, sicherstellen, dass sie eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterhält, die nicht zum Abzug oder Einbehalt von Steuern gemäß dieser Richtlinie oder eines solchen Gesetzes verpflichtet ist, soweit dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß §12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin. Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

(4) Verbindlichkeit der Festsetzungen und Berechnungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Festlegungsstelle und der Berechnungsstelle (soweit vorhanden) für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend und sind in Übereinstimmung mit §317 BGB zu treffen.

(5) Keine der beauftragten Stellen übernimmt irgendeine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags zu den Wertpapieren, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen (mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz).

§10
(Ersetzung der Emittentin)

(1) Die Emittentin (dieser Begriff umfasst jeweils jede frühere Ersatzschuldnerin) kann ohne die Zustimmung der Gläubiger jedes Unternehmen (mit Sitz in jedem Land der Welt) (nicht notwendigerweise ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, wobei "**Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe**" eine konsolidierte Tochtergesellschaft von Morgan Stanley auf Basis des aktuellsten verfügbaren geprüften Jahresabschlusses bezeichnet) anstelle der Emittentin als Hauptschuldnerin im Rahmen der Wertpapiere einsetzen oder ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren über ein solches Unternehmen eingehen (ein solches Unternehmen wird jeweils als "**Ersatzschuldnerin**" bezeichnet), vorausgesetzt:

(a) (i) dass falls die Ersatzschuldnerin ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe ist, Morgan Stanley unwiderruflich und unbedingt die Zahlung sämtlicher durch die Nachfolgeschuldnerin unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge garantiert (es sei denn Morgan Stanley ist die Ersatzschuldnerin) und (ii) falls die Ersatzschuldnerin kein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe ist, die Ersatzschuldnerin zum Datum einer solchen Ersetzung mindestens die gleiche Kreditqualität wie die Emittentin hat (dies wird angenommen, wenn die Ersatzschuldnerin ein langfristiges Credit Rating hat, dass durch mindestens eine im internationalen Kapitalmarkt anerkannte Ratingagentur (einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, S&P Global Ratings, Moody's Investors Service und Fitch Ratings) festgestellt wurde, dass mindestens so hoch ist wie das Credit Rating der Emittentin);

(b) von der Ersatzschuldnerin und der Emittentin werden die Dokumente ausgefertigt, die etwa erforderlich sind, damit die Ersetzung vollständig wirksam wird (zusammen die "**Dokumente**"), und nach deren Maßgabe die Ersatzschuldnerin sich zugunsten jedes Inhabers diesen Emissionsbedingungen sowie den Bestimmungen des zwischen der Emittentin und den Emissionsstellen abgeschlossenen Emissionsstellenvertrags (der "**Emissionsstellenvertrag**") in vollem Umfang so unterwirft, als sei die Ersatzschuldnerin anstelle der Emittentin in den Wertpapieren und im Emissionsstellenvertrag als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren benannt;

(c) die Dokumente enthalten eine Gewährleistung und Zusicherung der Ersatzschuldnerin und der Emittentin, dass die von der Ersatzschuldnerin übernommenen Verpflichtungen nach Maßgabe ihrer entsprechenden Bedingungen gültig und bindend und für jeden Inhaber durchsetzbar sind und dass die Wertpapiere, falls die Ersatzschuldnerin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren über eine Niederlassung eingeht, gültige und verbindliche Verpflichtungen dieser Ersatzschuldnerin bleiben;

(d) jede Wertpapierbörse oder Zulassungsbehörde, bei der die Wertpapiere zugelassen sind, hat bestätigt, dass die Wertpapiere nach der vorgesehenen Ersetzung der Ersatzschuldnerin weiterhin an dieser Wertpapierbörse zugelassen sein werden; und

(e) §8 soll als dahingehend geändert gelten, dass es nach der genannten Bestimmung ebenfalls einen Kündigungsgrund darstellt, wenn die Ersatzgarantie nicht mehr gültig oder für die Emittentin bindend oder gegen sie durchsetzbar ist.

(2) Sobald die Dokumente gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin und der Emittentin geworden sind und unter der Voraussetzung, dass die Mitteilung gemäß nachstehendem Absatz (4) erfolgt ist, gilt die Ersatzschuldnerin als in den Wertpapieren anstelle der Emittentin als Emittentin und Hauptschuldnerin benannt, und die Wertpapiere sind daraufhin als dahingehend geändert anzusehen, dass die Ersetzung wirksam wird; dies beinhaltet auch, dass die maßgebliche Jurisdiktion in §6 die ist, in dem die Ersatzschuldnerin ihren Sitz hat. Die Ausfertigung der Dokumente zusammen mit der Mitteilung gemäß nachstehendem Absatz (4) bewirkt im Falle der Einsetzung eines anderen Unternehmens als Hauptschuldnerin eine Freistellung der Emittentin von allen ihren Verpflichtungen als Emittentin und Hauptschuldnerin der Wertpapiere.

(3) Die Dokumente werden bei der Zahlstelle hinterlegt und von ihr gehalten, solange Wertpapiere ausstehen und gegen die Ersatzschuldnerin oder die Emittentin durch einen Inhaber in Bezug auf die Wertpapiere oder die Dokumente geltend gemachte Ansprüche noch nicht rechtskräftig festgestellt, befriedigt oder erfüllt wurden. Die Ersatzschuldnerin und die Emittentin bestätigen das Recht jedes Inhabers auf Vorlage der Dokumente zwecks Durchsetzung der Wertpapiere oder der Dokumente.

(4) Spätestens 15 Geschäftstage nach Ausfertigung der Dokumente erfolgt eine entsprechende Mitteilung durch die Ersatzschuldnerin an die Inhaber und, soweit Wertpapiere an einer Börse notiert sind, an die betreffende Börse gemäß § 12 sowie an alle anderen Personen oder Behörden nach Maßgabe der

anwendbaren Gesetze oder Vorschriften. Die Emittentin erstellt bezüglich der Ersetzung der Emittentin einen Nachtrag zum Basisprospekt für die Wertpapiere.

§11
(Begebung weiterer Wertpapiere und Ankauf und Entwertung)

(1) Begebung weiterer Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags, des Verzinsungsbeginns und des ersten Zinszahlungstags (soweit einschlägig)) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Wertpapiere" entsprechend auszulegen ist.

(2) Ankauf. Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Wertpapiere im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§12
(Mitteilungen)

(1) Bekanntmachung. Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Webseite www.morganstanley.com/etp/de zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) Mitteilungen an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach dem vorstehenden Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen oder zusätzlich vorzunehmen, vorausgesetzt, dass das entsprechende Clearing System dies zulässt und dass in Fällen, in denen die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§13
(Anwendbares Recht und Gerichtsstand)

(1) Anwendbares Recht. Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.

(2) Gerichtsstand. Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt/Main. Die Gläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich den in diesem Absatz bestimmten Gerichten.

(3) Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten bestellt die Emittentin Morgan Stanley Bank AG, Junghofstraße 13-15, 60311 Frankfurt am Main zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

(4) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Wertpapieren im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu stützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Wertpapiere ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der Stücke der Wertpapiere bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original durch eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt wurde, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut,

die/das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Wertpapiere unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Jeder Gläubiger kann, ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen, seine Rechte unter diesen Wertpapieren auch auf jede andere im Land der Geltendmachung zulässige Methode geltend machen.

§14
(Sprache)

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

Durch die Emittentin unterzeichnet:

Durch:

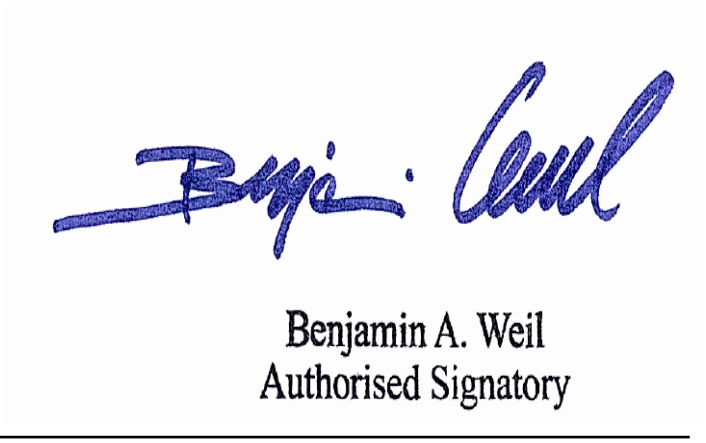

Ordnungsgemäß bevollmächtigt

ANHANG: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die "**Elemente**") bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A - E (A.1 - E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren, die Emittentin und, soweit anwendbar, die Garantin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zwingend angegeben werden müssen, können Lücken in der Aufzählung entstehen. Auch wenn ein Element in die Zusammenfassung aufgrund der Art der Wertpapiere, der Emittentin und, soweit anwendbar, der Garantin aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements angegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "Nicht anwendbar" enthalten.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweise:	Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist als Einleitung zum Basisprospekt für die Emission indexbezogener Wertpapiere in deutscher Sprache vom 28. September 2018 (der "**Basisprospekt**") im Rahmen des Euro 2.000.000.000 German Programme for Medium Term Securities zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen stützen. Ein Anleger, der wegen der in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedsstaats möglicherweise für die Übersetzung des Basisprospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. Zivilrechtlich haften nur die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzung vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts und Angabe der Angebotsfrist:	Morgan Stanley & Co. International plc, 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA, Vereinigtes Königreich und jeder von Morgan Stanley & Co. International plc ernannte Finanzintermediär sowie jeder von einem solchen Finanzintermediär ernannte Finanzintermediär, der die emittierten Wertpapiere nachfolgend im Großherzogtum Luxemburg ("**Luxemburg**") und in der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") und in der Republik Österreich ("**Österreich**") weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Basisprospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Wertpapiere während der Angebotsperiode für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung vom Begebungstag der Wertpapiere (einschließlich) bis (i) zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts oder (ii) zum Ablauf der Gültigkeit des dem Basisprospekt unmittelbar nachfolgenden Basisprospekts für Indexbezogene Wertpapiere für das Euro 2.000.000.000 German Programme for Medium Term Securities (jeweils einschließlich), je nachdem welches Ereignis später eintritt, zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010)

		umsetzt, noch gültig ist. Der Basisprospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen werden.
	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist:	Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Platzeur und/oder jeweiliger weiterer Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren Verkaufsbeschränkungen und alle, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
	Deutlich hervorgehobener Hinweis, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots von dem Finanzintermediär zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind:	**Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.**

B. EMITTENTIN

Morgan Stanley & Co. International plc

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin:	Morgan Stanley & Co. International plc ("**MSIP**").
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft:	MSIP wurde in England und Wales als "company limited by shares" gemäß dem "Companies Act 1985" gegründet und ist gemäß den Vorschriften des "Companies Act 2006" in England und Wales tätig. MSIP wurde erneut als "public limited company" eingetragen.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken:	Nicht anwendbar. Der Emittentin sind solche Trends nicht bekannt.
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe:	MSIP ist Teil einer Unternehmensgruppe, der alle mit ihr verbundenen Unternehmen und damit verbundenen Unternehmungen zugehören ("**MSIP Gruppe**"). MSIP wird durch Morgan Stanley International Limited als Obergesellschaft des Vereinigten Königreichs und durch Morgan Stanley als Konzernobergesellschaft auf internationaler Ebene beherrscht und kontrolliert (wobei Morgan Stanley und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften zusammen die "**Morgan Stanley Gruppe**" bilden).
B.9	Entsprechender Wert von etwaigen Gewinnprognosen oder-schätzungen:	Nicht anwendbar. MSIP stellt keine Gewinnprognosen zur Verfügung.
B.10	Beschränkungen im	Nicht anwendbar. Es gibt keine Einschränkungen in den Bestätigungsvermerken der Wirtschaftsprüfer zu dem

Bestätigungsvermerk:	Konzernabschluss von MSIP für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2016, der in dem MSIP Bericht und Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr enthalten ist und zu dem Konzernabschluss von MSIP für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2017, der in dem MSIP Bericht und Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr enthalten ist.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen:

	Am 31. Dez. 2016	**Am 31. Dez. 2017**	**Am 30. Juni 2018 (ungeprüft)**	
Konzernbilanz (*US$ in Millionen*)				
Gesamtvermögen	423.346	461.362	467.778	
Gesamtsumme aller Schulden und Eigenkapital	423.346	461.362	467.778	
	2016	**2017**	**Sechs-Monats-Zeitraum endend zum 30. Juni (ungeprüft)**	
			2017	**2018**
Konzerngewinn- und Verlustrechnung (*US$ in Millionen*)				
Nettogewinne aus Finanzinstrumenten, die zu Handelszwecken gehalten werden	3.816	5.697	-	-
Handelsergebnis	-	-	2.838	2.945
Gewinn vor Ertragsteuern	735	1.278	999	970
Gewinn für das Jahr/die Periode	451	864	695	662

Keine wesentliche negative Veränderung der Aussichten der Emittentin:	Seit dem 31. Dezember 2017, dem Stichtag des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses von MSIP, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten von MSIP gekommen.
Wesentliche Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin:	Nicht anwendbar. Seit dem 30. Juni 2018, dem Stichtag des letzten veröffentlichten (ungeprüften) Zwischenabschlusses von MSIP, ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition von MSIP gekommen.
B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind:	Nicht anwendbar. MSIP geht davon aus, dass es in Bezug auf MSIP selbst zu keinen Ereignissen, die in wesentlichem Maße von Relevanz für die Einschätzung ihrer Bonität sein könnte, gekommen ist.
B.14 Beteiligungsverhältnisse anderer Rechtsträger innerhalb der Gruppe:	Bezüglich der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe, siehe Element B.5. Die Konzernobergesellschaft von MSIP ist Morgan Stanley. Es bestehen umfangreiche Verbindungen sowohl zwischen MSIP und Morgan Stanley als auch anderen Unternehmen in der Morgan Stanley Gruppe, welche sowohl die Bereitstellung von Finanzierung, Kapital, Serviceleistungen und logistische Betreuung

		zu Gunsten und von Seiten der MSIP als auch gemeinschaftliche Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, operative Plattformen oder Systeme oder Arbeitnehmer umfassen.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin:	Die Geschäftstätigkeit der MSIP Gruppe besteht hauptsächlich in der Erbringung von Finanzdienstleistungen für Unternehmen, Regierungen und Finanzinstitute. MSIP agiert global. Sie unterhält Filialen in den internationalen Finanzzentren in Dubai, Frankreich, Korea, den Niederlanden, Neuseeland, Polen, Katar und der Schweiz.
B.16	Beherrschungsverhältnisse:	MSIP ist eine hundertprozentige direkte Tochtergesellschaft von Morgan Stanley Investments (UK) und wird ultimativ von Morgan Stanley kontrolliert.
B.17	Credit Rating der Emittentin oder ihrer Schuldtitel:	Rating der Emittentin: MSIPs kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten wurden mit (i) P-1 beziehungsweise A1, mit stabilem Ausblick, durch Moody's Investors Service, Inc. ("**Moody's**") und (ii) A-1 beziehungsweise A+, mit stabilem Ausblick, durch S&P Global Ratings ("**S&P**") bewertet. Rating der Wertpapiere: Nicht anwendbar. Die Wertpapiere verfügen über kein Rating. **Moody's (EU Bestätigt):** Moody's hat ihren Sitz nicht im EWR, allerdings ist das Rating, das sie Morgan Stanley zugeteilt hat, durch Moody's Investors Service Limited übernommen worden, eine Ratingagentur, welche ihren Sitz im EWR hat und die entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, in der jeweils geltenden Fassung (die "**CRA Verordnung**") durch die zuständige Aufsichtsbehörde registriert wurde. **S&P (EU Bestätigt):** S&P hat ihren Sitz nicht im EWR, allerdings ist das Rating, das sie Morgan Stanley zugeteilt hat, mit Wirkung vom 9. April 2012, durch Standard and Poor's Credit Market Services Europe Limited übernommen worden, eine Ratingagentur, welche ihren Sitz im EWR hat und die entsprechend der CRA Verordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde registriert wurde.
C.	**WERTPAPIERE**	
C.1	Gattung und Art der Wertpapiere / ISIN:	Die Wertpapiere werden als nicht nachrangige Wertpapiere im Sinne von §793 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) begeben. Siehe die Wertpapierkennnummern, die für jede Serie in der Tabelle am Ende von Teil C. dieser Zusammenfassung enthalten sind.
C.2	Währung:	EUR
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere:	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind (einschließlich des	**Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind:** Die Wertpapiere sehen das Recht auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages zugunsten der Gläubiger der Wertpapiere

Rangs und einer Beschränkung dieser Rechte):

(jeweils ein "**Gläubiger**" und zusammen die "**Gläubiger**") vor.

Rückzahlung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sehen keinen festen Rückzahlungstag vor. Die Wertpapiere können jedoch wie folgt beendet und zurückgezahlt werden:

(a) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch einen Gläubiger an einem Geschäftstag ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) (der "**Ausübungstag**"), werden die Wertpapiere zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt; oder

(b) nach ordnungsgemäßer Kündigung durch die Emittentin im Ganzen an einem Geschäftstag ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) (der "**Kündigungstag**"), werden die Wertpapiere zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt; oder

(c) falls die Emittentin eine Reset Ereignis Kündigung ausübt, werden die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung gekündigt und zum Mindestbetrag zurückgezahlt.

Der Gläubiger ist berechtigt, am Fälligkeitstag die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. des Mindestbetrags zu verlangen.

Rang der Wertpapiere:

Status der Wertpapiere:

Die Wertpapiere stellen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte:

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Die Wertpapiere sind nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen rückzahlbar. Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere aus steuerlichen Gründen ist möglich, wenn aufgrund einer Änderung der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich einer Änderung in der Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze oder Verordnungen) der Jurisdiktion, in der die Emittentin und/oder die Zahlstelle ihren Sitz hat/haben und/oder in der die Wertpapiere öffentlich angeboten werden und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer politischen Untereinheit oder Steuerbehörde in einer dieser Jurisdiktionen, die zur Besteuerung oder zur Auferlegung von Zahlungsverpflichtungen irgendeiner Art von Abgaben ermächtigt ist und die Emittentin verpflichtet ist, zusätzliche Beträge unter den Wertpapieren zu zahlen.

Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder Gestiegener Hedging Kosten

Die Wertpapiere sind nach Wahl der Emittentin bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder Gestiegener Hedging Kosten unter Einhaltung der festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigung gegenüber den Gläubigern rückzahlbar, und zwar zu dem festgelegten Rückzahlungsbetrag.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund einer Änderung von Gesetzen oder einer Änderung der Auslegung dieser Gesetze durch Gerichte oder Behörden, die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind,

		wesentlich gestiegen sind. "**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten. "**Gestiegene Hedging Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern oder sonstigen Aufwendungen entrichten muss, um Transaktionen durchzuführen, welche die Emittentin zur Absicherung ihrer Risiken unter den Wertpapieren für notwendig erachtet oder um Erlöse aus den Transaktionen zu realisieren.
C.11	Zulassung zum Handel am regulierten Markt:	Nicht anwendbar. Für die Wertpapiere wird kein Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel an einem regulierten Markt gestellt.
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird:	Die Rückzahlung unter den Wertpapieren hängt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index ab. Der zugrunde liegende Index ist den täglichen Schwankungen der Kapitalmärkte ausgesetzt. Der Wert der Wertpapiere kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index während der Laufzeit fallen oder steigen. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere können Schwankungen im zugrunde liegenden Index die Ermittlung des festgelegten Rückzahlungsbetrags beeinflussen.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere:	Die Wertpapiere haben keinen festen Fälligkeitstag. Die Wertpapiere werden am fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag oder der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin zurückgezahlt (der "**Fälligkeitstag**").
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens:	Die Abwicklung der Wertpapiere erfolgt über das Clearing System durch Zahlung eines Barbetrags, der dem Rückzahlungsbetrag bzw. dem Mindestbetrag entspricht, an die Gläubiger.
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten:	
	Verzinsung:	Wertpapiere ohne Verzinsung: Periodische Zinszahlungen auf die Wertpapiere erfolgen nicht.
	Zinssatz:	Nicht anwendbar. Periodische Zinszahlungen auf die Wertpapiere erfolgen nicht.
	Verzinsungsbeginn:	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sehen keine periodischen Zinszahlungen vor.
	Zinszahlungstage:	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sehen keine periodischen Zinszahlungen vor.
	Basiswert auf dem der Zinssatz basiert:	Nicht anwendbar.

Rückzahlung:

Falls die Wertpapiere durch die Ausübung eines Gläubigers oder durch die Emittentin gekündigt werden, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

(Endgültiger Index-Stand – Basispreis) x Rebalance Bezugsverhältnis.

Falls die Emittentin eine Reset Ereignis Kündigung ausübt, werden die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung gekündigt und zum Mindestbetrag zurückgezahlt.

Falls die Währung des Rückzahlungsbetrags von der Währung des zugrunde liegenden Index abweicht, wird der Rückzahlungsbetrag in die Währung des Rückzahlungsbetrags zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmt, umgerechnet.

Wobei folgendes gilt:

"**Anpassungstage**" bezeichnet die im Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Kalendertage dividiert durch 360.

"**Anpassungstermin**" bezeichnet den Ersten Handelstag und danach jeden Tag (außer Samstag und Sonntag), wie nach billigem Ermessen der Festlegungsstelle gemäß § 317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben festgelegt.

"**Ausübungsbewertungstag**" ist der erste Planmäßige Handelstag eines jeden Monats, welcher dem Ablauf von 35 Kalendertagen nach dem Ausübungstag folgt. Zur Klarstellung: die Frist von 35 Kalendertagen ist zwingend und kann weder durch die Emittentin noch den Gläubiger abbedungen werden.

"**Basispreis**" ist anfänglich am Ersten Handelstag der anfängliche Basispreis, wie in der Tabelle angegeben (der "**Anfängliche Basispreis**"). Der Basispreis wird anschließend,

(i) falls kein Reset Ereignis eingetreten ist, von der Festlegungsstelle an jedem Anpassungstermin angepasst und gilt von diesem Anpassungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstermin (ausschließlich). Jeder angepasste Basispreis (ausschließlich des Anfänglichen Basispreises) wird wie folgt berechnet:

(Index-Stand$_{vorangehend}$) x ([(TLF – 1) / TLF] x [1 + Zinsanpassungssatz x Anpassungstage] + (1 – [(TLF – 1) / TLF]) x [Wertpapiergebühr x Anpassungstage]); oder

(ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, von der Festlegungsstelle gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt:

[(TLF – 1) / TLF] x Hedging-Wert.

"**Begebungstag**" ist der 8. Januar 2019.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zur Bewertungszeit am Bewertungstag (einschließlich).

"**Bewertungstag**" ist der früheste der folgenden Tage:

(a) der Ausübungsbewertungstag; und

(b) der Kündigungsbewertungstag.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet den Zeitpunkt, an dem der Index-Sponsor den Schlusskurs des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, wie von der Emittentin in eigenem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben.

"**Börse**" bedeutet in Bezug auf jede Index-Komponente die Hauptbörse oder das Haupt-Handelssystem, an der (dem) Index-Komponenten gehandelt werden (wie von der Festlegungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, eine übernehmende oder Nachfolge-Börse einer solchen Börse bzw. eines solchen Handelssystems.

"**Endgültiger Index-Stand**" ist der Index-Stand zur Bewertungszeit am Bewertungstag.

"**Erster Handelstag**" ist der 7. Januar 2019.

"**Finanzierungszeitraum**" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage vom unmittelbar vorhergehenden Anpassungstermin, ausschließlich, bis zum gegenwärtigen Anpassungstermin, einschließlich.

"**Hedging-Wert**" bezeichnet den angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar nach Eintritt des Reset Ereignisses. Dieser Wert basiert auf dem Durchschnittspreis, der bei der Abwicklung der für den Index abgeschlossenen Hedgingvereinbarungen erzielt wurde und wird von der Festlegungsstelle auf dieser Grundlage nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise handelnd festgelegt.

Falls der Hedging-Wert über dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt, wird die Festlegungsstelle (A) den Basispreis, so wie in der Definition des Basispreises näher beschrieben, (B) den Wertpapierwert, so wie in der Definition des Wertpapierwerts näher beschrieben, und (C) das Rebalance Bezugsverhältnis, so wie in der Definition des Rebalance Bezugsverhältnisses näher beschrieben (wobei das Rebalance Bezugsverhältnis nach der Festlegung des Wertpapierwerts gemäß obigem (B) festzulegen ist), neu festlegen.

"**Index**" bezeichnet den in der Tabelle beschriebenen Index.

"**Index-Komponente**" bezeichnet diejenigen Wertpapiere, Vermögenswerte oder Bezugswerte, aus denen der Index jeweils zusammengesetzt ist.

"**Index-Sponsor**" ist die Gesellschaft oder Person, welche die Regelungen und Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung des Index und, soweit vorhanden, zu Anpassungen dieses Index aufstellt und überwacht, und welche regelmäßig an jedem Planmäßigen Handelstag den Stand des Index (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht; dabei gilt jede Bezugnahme auf den 'Index-Sponsor' auch als Bezugnahme auf einen aus Sicht der Festlegungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Sponsor.

"**Index-Stand**" ist der Stand des Index, wie er von der Festlegungsstelle unter Bezugnahme auf den vom Index-Sponsor veröffentlichten Stand des Index festgestellt wird.

"**Index-Stand$_{\text{vorangehend}}$**" ist der Index-Stand zur Bewertungszeit an dem unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Handelstag.

"**Kündigungsbewertungstag**" ist der erste Planmäßige Handelstag eines jeden Monats, welcher dem Ablauf von 35 Kalendertagen nach dem Kündigungstag folgt. Zur Klarstellung: die Frist von 35 Kalendertagen ist zwingend und kann weder durch die Emittentin noch den Gläubiger abbedungen werden.

"**Mindestbetrag**" ist EUR 0,001 pro Wertpapier.

"**Planmäßiger Handelstag**" bedeutet jeden Tag, (i) an dem der Index-Sponsor den Stand des Index veröffentlichen muss und (ii) an dem jede Börse oder Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"**Rebalance Bezugsverhältnis**" bezeichnet anfänglich am Ersten Handelstag das in der Tabelle festgelegte anfängliche Rebalance Bezugsverhältnis und danach,

(i) falls kein Reset Ereignis eingetreten ist, ein Bezugsverhältnis, welches von der Festlegungsstelle an jedem Tag (außer Samstag und Sonntag) wie folgt berechnet wird:

(Wertpapierwert$_{vorangehend}$ x Target Hebelfaktor) / Index-Stand$_{vorangehend}$; oder

(ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, ein Bezugsverhältnis, welches von der Festlegungsstelle wie folgt berechnet wird:

(Wertpapierwert x Target Hebelfaktor) / Hedging-Wert.

Zur Klarstellung: Der Wertpapierwert, der in der Berechnung des Rebalance Bezugsverhältnisses unter (ii) verwendet wird ist derjenige Wertpapierwert, der aufgrund eines Reset Ereignisses neu berechnet wird.

"**Reset Barriere**" bezeichnet anfänglich am Ersten Handelstag die in der Tabelle festgelegte anfängliche Reset Barriere (die "**Anfängliche Reset Barriere**"). Sobald der Basispreis angepasst worden ist, wird die Reset Barriere (einschließlich der Anfänglichen Reset Barriere) wie folgt angepasst:

Basispreis x (1 + Reset Barriere Anpassungsstand).

Die Reset Barriere wird auf die nächste in der Tabelle unter Rundung der Reset Barriere festgelegte Dezimalstelle gerundet.

"**Reset Barriere Anpassungsstand**" bezeichnet einen Prozentsatz des Basispreises, der anfänglich am Ersten Handelstag dem in der Tabelle festgelegten anfänglichen Reset Barriere Anpassungsstand entspricht (der "**Anfängliche Reset Barriere Anpassungsstand**").

Danach ist die Emittentin berechtigt, den Reset Barriere Anpassungsstand einschließlich des Anfänglichen Reset Barriere Anpassungsstands nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB innerhalb einer in der Tabelle bestimmten Bandbreite (Abweichungen (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anzupassen.

"**Reset Ereignis**" bedeutet, dass der Stand des Index während des Beobachtungszeitraums, an einem Planmäßigen Handelstag, an dem die maßgebliche Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsenzeit geöffnet ist, kleiner als die Reset Barriere ist oder dieser entspricht.

"**Reset Ereignis Kündigung**" bedeutet, dass der Hedging-Wert unter dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset

Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt oder diesem entspricht und die Emittentin die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung vollständig, jedoch nicht teilweise, durch Mitteilung an die Gläubiger kündigt.

"**Tabelle**" bezeichnet die Tabelle am Ende von Teil C. dieser Zusammenfassung.

"**Target Hebelfaktor**" und "**TLF**" bezeichnen den in der Tabelle zugewiesenen Target Hebelfaktor.

"**Verbundene Börse(n)**" bedeutet jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Festlegungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf den Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Festlegungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems.

"**Wertpapiergebühr**" bezeichnet die in der Tabelle angegebene Wertpapiergebühr.

"**Wertpapierwert**" bezeichnet,

(i) falls ein Reset Ereignis nicht eingetreten ist, den angemessenen Marktwert des Wertpapiers, der von der Festlegungsstelle zur Bewertungszeit an einem Planmäßigen Handelstag nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise handelnd, festgelegt wird vorausgesetzt, dass falls die Währung des Basispreises von der Währung des Rückzahlungsbetrags abweicht, wird dieser Wert in die Währung des Basispreises zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmt, umgerechnet; oder

(ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, einen Wert, welcher von der Festlegungsstelle wie folgt berechnet wird:

(Hedging-Wert – Basispreis) x Rebalance Bezugsverhältnis

wobei das Rebalance Bezugsverhältnis, das zur Berechnung des Wertpapierwerts unter (ii) verwendet wird, das letzte, vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbare, Rebalance Bezugsverhältnis ist.

"**Wertpapierwert$_{\text{vorangehend}}$**" bezeichnet den Wertpapierwert zur Bewertungszeit am unmittelbar vorangegangenen Planmäßigen Handelstag.

"**Zinsanpassungssatz**" ist der dem jeweiligen Wertpapier zugewiesene Zinsanpassungssatz. Der anfängliche Zinsanpassungssatz ist der in der Tabelle angegebene Zinsanpassungssatz (der "**Anfängliche Zinsanpassungssatz**").

Die Emittentin kann den Zinsanpassungssatz einschließlich des Anfänglichen Zinsanpassungssatzes an jedem Planmäßigen Handelstag nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB innerhalb einer in der Tabelle bestimmten Bandbreite (Abweichungen (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben (einschließlich Marktzinsniveau

		und Zinserwartungen des Marktes) neu festlegen.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis:	Nicht anwendbar. Für die Wertpapiere gibt es keinen Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis.
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen erhältlich sind:	Ein Index zeichnet die Entwicklung einer bestimmten Art von Basiswerten ab. Bei diesen Basiswerten kann es sich um Aktien, Rohstoffe oder auf Wirtschaftssektoren bezogene Bezugswerte sowie andere Bezugswerte handeln. Der Index setzt sich zusammen aus den Preisen der Basiswerte. Informationen über den zugrunde liegenden Index sind erhältlich unter der Quelle, die für jede Serie in der Tabelle am Ende von Teil C. dieser Zusammenfassung in der Spalte “Index“ enthalten ist.

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissionspreis	Anfänglicher Basispreis	Art der Option	Index	Anfängliches Rebalance Bezugs-verhältnis	Anfänglicher Zinsanpassungs-satz
500.000 Faktor 12x Long Brent GSCI (**DE000MF9APH2** / **MF9APH**)	EUR 10,00	307,5061	Long	S&P GSCI® Brent ER Index	0,409099	1%
400.000 Faktor 15x Long Brent GSCI (**DE000MF9APJ8** / **MF9APJ**)	EUR 10,00	313,0971	Long	S&P GSCI® Brent ER Index	0,511374	1%
1.500.000 Faktor 2x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APK6** / **MF9APK**)	EUR 10,00	5,3346	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	2,14379	1%
1.500.000 Faktor 4x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APL4** / **MF9APL**)	EUR 10,00	8,002	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	4,287685	1%
1.000.000 Faktor 5x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APM2** / **MF9APM**)	EUR 10,00	8,5354	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	5,359471	1%
1.000.000 Faktor 6x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APN0** / **MF9APN**)	EUR 10,00	8,8911	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	6,431564	1%
500.000 Faktor 8x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APP5** / **MF9APP**)	EUR 10,00	9,3356	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	8,575145	1%
500.000 Faktor 10x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APQ3** / **MF9APQ**)	EUR 10,00	9,6023	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	10,71859	1%
500.000 Faktor 12x Long Natural Gas GSCI (**DE000MF9APR1** / **MF9APR**)	EUR 10,00	9,7802	Long	S&P GSCI® Natural Gas Index	12,863344	1%
500.000 Faktor 12x Long WTI GSCI (**DE000MF9APS9** / **MF9APS**)	EUR 10,00	137,3533	Long	S&P GSCI® Crude Oil ER Index	0,915888	1%
400.000 Faktor 15x Long WTI GSCI (**DE000MF9APT7** / **MF9APT**)	EUR 10,00	139,8507	Long	S&P GSCI® Crude Oil ER Index	1,144866	1%
1.000.000 Faktor 6x Long Gasoline GSCI (**DE000MF9APU5** / **MF9APU**)	EUR 10,00	654,7917	Long	S&P GSCI® Gasoline Index	0,087329	1%
500.000 Faktor 12x Long Gasoline GSCI (**DE000MF9APV3** / **MF9APV**)	EUR 10,00	720,2708	Long	S&P GSCI® Gasoline Index	0,174657	1%
1.500.000 Faktor 3x Long Sugar GSCI (**DE000MF9APW1** / **MF9APW**)	EUR 10,00	5,9462	Long	S&P GSCI® Sugar Index	3,846616	1%
500.000 Faktor 12x Long Sugar GSCI (**DE000MF9APX9** / **MF9APX**)	EUR 10,00	8,176	Long	S&P GSCI® Sugar Index	15,385793	1%

ISIN / WKN	Anfängliche Reset Barriere	Rundung der Reset Barriere	Anfänglicher Reset Barriere Anpas-sungsstand	Maximale Abweichung des Reset Barriere Anpassungsstands		Wertpapier-gebühr	Target Hebelfaktor	Index (Bloomberg-Seite)	Maximale Abweichung des Zinsanpassungssatzes	
				Nach unten	Nach oben				Nach unten	Nach oben
DE000MF9APH2 / MF9APH	311,35	Aufgerundet auf 0,01	1,25%	1%	8%	0%	12	S&P GSCI® Brent ER Index (SPGSBRP Index)	0%	5%
DE000MF9APJ8 / MF9APJ	317,02	Aufgerundet auf 0,01	1,25%	1%	8%	0%	15	S&P GSCI® Brent ER Index (SPGSBRP Index)	0%	5%
DE000MF9APK6 / MF9APK	5,5	Aufgerundet auf 0,001	3%	2,75%	8%	0%	2	S&P GSCI® Natural Gas Index (SPGSNGP Index)	0%	5%
DE000MF9APL4 / MF9APL	8,24	Aufgerundet auf 0,001	3%	2,75%	8%	0%	4	S&P GSCI® Natural Gas Index (SPGSNGP Index)	0%	5%
DE000MF9APM2 / MF9APM	8,79	Aufgerundet auf 0,001	3%	2,75%	8%	0%	5	S&P GSCI® Natural Gas Index (SPGSNGP Index)	0%	5%
DE000MF9APN0 / MF9APN	9,16	Aufgerundet auf 0,001	3%	2,75%	8%	0%	6	S&P GSCI® Natural Gas Index (SPGSNGP Index)	0%	5%
DE000MF9APP5 / MF9APP	9,62	Aufgerundet auf 0,001	3%	2,75%	8%	0%	8	S&P GSCI® Natural Gas Index (SPGSNGP Index)	0%	5%
DE000MF9APQ3 / MF9APQ	9,89	Aufgerundet auf 0,001	3%	2,75%	8%	0%	10	S&P GSCI® Natural Gas Index (SPGSNGP Index)	0%	5%
DE000MF9APR1 / MF9APR	10,07	Aufgerundet auf 0,001	3%	2,75%	8%	0%	12	S&P GSCI® Natural Gas Index (SPGSNGP Index)	0%	5%
DE000MF9APS9 / MF9APS	139,08	Aufgerundet auf 0,01	1,25%	1%	8%	0%	12	S&P GSCI® Crude Oil ER Index (SPGSCLP Index)	0%	5%
DE000MF9APT7 / MF9APT	141,6	Aufgerundet auf 0,01	1,25%	1%	8%	0%	15	S&P GSCI® Crude Oil ER Index (SPGSCLP Index)	0%	5%
DE000MF9APU5 / MF9APU	667,89	Aufgerundet auf 0,01	2%	1,75%	8%	0%	6	S&P GSCI® Gasoline Index (SPGSHUP Index)	0%	5%
DE000MF9APV3 / MF9APV	734,68	Aufgerundet auf 0,01	2%	1,75%	8%	0%	12	S&P GSCI® Gasoline Index (SPGSHUP Index)	0%	5%
DE000MF9APW1 / MF9APW	6,07	Aufgerundet auf 0,001	2%	1,75%	8%	0%	3	S&P GSCI® Sugar Index (SPGSSBP Index)	0%	5%
DE000MF9APX9 / MF9APX	8,34	Aufgerundet auf 0,001	2%	1,75%	8%	0%	12	S&P GSCI® Sugar Index (SPGSSBP Index)	0%	5%

D. RISIKEN

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind:

Es gibt verschiedene Faktoren, die das Vermögen der Emittentin, ihre Verpflichtungen unter den gemäß dem Programm begebenen Wertpapieren zu erfüllen, einschränken.

MSIP

Die grundsätzlichen Risiken hinsichtlich Morgan Stanley stellen auch die grundsätzlichen Risiken hinsichtlich MSIP dar, entweder auf der Ebene als eigenständige Gesellschaften oder auf der Ebene als Mitglied der Morgan Stanley Gruppe.

Risiken, die hinsichtlich MSIP spezifisch sind, umfassen die folgenden Risiken:

- Wertpapiere, die von MSIP begeben werden, sind nicht Gegenstand einer Garantie von Morgan Stanley; und
- die Existenz von wesentlichen internen Beziehungen (einschließlich der Bereitstellung von Mitteln, Kapital, Dienstleistungen und logistischer Unterstützung von bzw. durch MSIP, sowie gemeinsame Geschäfts- oder Betriebsplattformen oder -systeme, einschließlich der Mitarbeiter) zwischen MSIP und anderen Gesellschaften der Morgan Stanley Gruppe setzt MSIP dem Risiko aus, dass Faktoren, die das Geschäft und die Lage von Morgan Stanley oder anderen Gesellschaften in der Morgan Stanley Gruppe beeinflussen könnten, ebenso auch das Geschäft und die Situation von MSIP beeinträchtigen könnten. Zudem werden Wertpapiere, die von MSIP begeben werden, nicht von Morgan Stanley garantiert. Die Anwendung von regulatorischen Anforderungen und Strategien im Vereinigten Königreich zur Erleichterung der ordentlichen Abwicklung von großen Finanzinstituten kann für Inhaber von Wertpapieren, die von MSIP begeben werden, ein größeres Verlustrisiko darstellen.

Morgan Stanley

Die folgenden wesentlichen Risiken betreffen Morgan Stanley und, da Morgan Stanley die Konzernobergesellschaft von MSIP ist, auch MSIP:

- Marktrisiko: Morgan Stanleys Ertragslage kann durch Marktfluktuationen sowie von globalen und wirtschaftlichen Bedingungen und anderen Faktoren, einschließlich Veränderungen hinsichtlich der Werte von Vermögenswerten, erheblich beeinflusst werden. Das Halten von großen und konzentrierten Positionen kann Morgan Stanley Verlusten aussetzen. Diese Faktoren können zu Verlusten bei einer Position oder einem Portfolio von Morgan Stanley führen.
- Kreditrisiko: Morgan Stanley ist dem Risiko, dass Dritte, die bei Morgan Stanley verschuldet sind, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen sowie dem Risiko, dass bei einem Zahlungsausfall einer großen Finanzinstitution die Finanzmärkte nachteilig beeinflusst werden könnten, ausgesetzt. Diese Faktoren begründen das Risiko von Verlusten, wenn ein Darlehensnehmer, die Gegenpartei oder die Emittentin ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Morgan Stanley nicht nachkommt.
- Operationelles Risiko: Morgan Stanley unterliegt dem Risiko von Verlusten oder dem Schaden ihrer Reputation aufgrund nicht sachgerechter oder fehlgeschlagener interner Prozesse

oder Systeme, von menschlichen Faktoren oder externer Ereignisse (wie z.B. Betrug, Diebstahl, Rechts- und regulatorische Risiken, Cyber-Angriffen oder Schäden an physischen Vermögenswerten). Morgan Stanley könnte operationelle Risiken in der ganzen Bandbreite ihrer Geschäftstätigkeiten eingehen, einschließlich umsatzgenerierenden Aktivitäten (z.B. Vertrieb und Handel) und Kundenbetreuung und Kontrollgruppen (z.B. Informationstechnologien und Handelsabwicklung). Ein Cyberangriff, ein Verstoß gegen Informations- oder Sicherheitsbestimmungen oder ein Technologieversagen könnte Morgan Stanleys Fähigkeit seine Geschäfte zu tätigen und Risiken zu managen negativ beeinträchtigen oder zu einer Offenlegung oder zum Missbrauch von vertraulichen oder geschützten Informationen führen und anderweitig nachteilige Auswirkungen auf seine Ertragslage, Liquidität und Finanzlage haben, sowie Reputationsschäden verursachen.

- Liquiditätsrisiko: Liquidität ist für Morgan Stanleys Geschäftstätigkeit essenziell und Morgan Stanley bedient sich externer Quellen, um erhebliche Teile ihrer Aktivitäten zu finanzieren. Morgan Stanleys Fremdkapitalkosten und Zugang zu den Fremdkapitalmärkten hängen von ihren Credit Ratings ab. Morgan Stanley ist eine Holdinggesellschaft, hat kein operatives Geschäft und ist von Dividenden, Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig. Weiterhin ist Morgan Stanleys Liquidität und finanzielle Situation in der Vergangenheit nachteilig von den US und internationalen Märkten sowie wirtschaftlichen Bedingungen beeinflusst worden, was auch in Zukunft der Fall sein könnte. Dies führt zum Bestehen eines Risikos, dass Morgan Stanley nicht in der Lage ist, ihre Tätigkeit zu finanzieren, da sie keinen Zugang zum Kapitalmarkt findet oder ihr Vermögen nicht liquidieren kann. Darüber hinaus umfasst das Liquiditätsrisiko Morgan Stanleys Fähigkeit (oder vermutetes Unvermögen) ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, ohne dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit oder Reputationsschäden kommt, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten. Morgan Stanley unterliegt außerdem verbundenen Fundingrisiken, welche durch den Markt oder idiosynkratische Stressereignisse ausgelöst werden, die sich negativ auf ihre Liquidität und ihre Fähigkeit zur Beschaffung neuer Geldmittel auswirken können.
- Rechts, regulatorisches und Compliance Risiko: Morgan Stanley ist dem Risiko von rechtlichen oder regulatorischen Sanktionen, wesentlichen finanziellen Verlusten einschließlich Ordnungsgeldern, Strafzahlungen, Verurteilungen, Schadenersatzzahlungen und/oder Vergleichen oder Reputationsschäden, die Morgan Stanley dadurch erleidet, dass Gesetze, Verordnungen, Regeln, damit verbundene selbstauferlegte regulatorische Organisationsstandards und Verhaltenspflichten, die auf die Geschäftsaktivitäten von Morgan Stanley Anwendung finden, nicht befolgt werden, ausgesetzt. Weiterhin ist Morgan Stanley vertraglichen und geschäftlichen Risiken ausgesetzt, wie dem Risiko, dass die Verpflichtungen der Gegenpartei nicht durchsetzbar sind. Zusätzlich unterliegt Morgan Stanley Regeln und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Die Unsicherheiten und Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der U.S.-Steuerreform (U.S. Tax Cuts and Jobs Act) könnten

einen negativen Einfluss auf Morgan Stanley haben.

- Risikomanagement: Die Risikomanagementstrategien, Modelle und Prozesse von Morgan Stanley könnten nicht in einem zureichenden Maße gegen die Risiken aller Marktumfelder oder gegen alle Typen von Risiken ausreichend absichern.
- Wettbewerbsumfeld: Morgan Stanley ist einem starken Wettbewerb durch andere Finanzdienstleister ausgesetzt, was zu Preiskämpfen führen könnte und dadurch substantiell und nachteilig den Umsatz und die Profitabilität beeinflussen kann. Darüber hinaus können automatisierte Handelsmärkte Morgan Stanleys Geschäftstätigkeit nachteilig beeinflussen und einen stärkeren Wettbewerb bewirken (z.B. über zunehmenden Druck auf Geld-Brief-Spannen, Kommissionen, Aufschläge und vergleichbare Gebühren). Weiterhin ist Morgan Stanleys Fähigkeit, qualifiziertes Personal anzuwerben und zu behalten von entscheidender Bedeutung für den Erfolg ihrer Geschäftstätigkeit und ein Versagen in diesem Bereich kann ihre Leistungsfähigkeit erheblich nachteilig beeinflussen.
- Internationale Risiken: Morgan Stanley ist Gegenstand von zahlreichen politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, operationellen, Franchise und anderen Risiken aufgrund ihrer internationalen Tätigkeiten (einschließlich des Risikos einer Verstaatlichung, einer Enteignung, Risiken aus Preis-, Kapital- und Devisenkontrollen, Risiken aus Steuer- und Abgabenerhöhungen und anderweitiger restriktiver hoheitlichen Maßnahmen, sowie dem Risiko eines Ausbruchs von Konflikten oder politischer oder staatlicher Instabilität), die das Geschäft von Morgan Stanley in unterschiedlicher Weise negativ beeinflussen können. Auch könnte der voraussichtliche Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union einen negativen Einfluss auf Morgan Stanley haben.
- Risiken von Akquisitionen, Veräußerungen und Joint Ventures: Morgan Stanley könnte es nicht gelingen, den angenommenen Wert von Akquisitionen, Veräußerungen, Joint Ventures, Minderheitenbeteiligungen oder strategischen Allianzen zu heben.
- Risiken in Bezug auf die Ausübung von Abwicklungsmaßnahmen: Die Anwendung von regulatorischen Anforderungen und Strategien in den Vereinigten Staaten oder anderen Rechtsordnungen zur Erleichterung der ordentlichen Abwicklung von großen Finanzinstituten kann für die Inhaber von Wertpapieren von Morgan Stanley, ein größeres Verlustrisiko darstellen und für Morgan Stanley mit weiteren Restriktionen verbunden sein.

D.6	Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind:	**Potenzielle Investoren werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken in sich birgt, die, sollten sie eintreten, zu einem Wertverlust der Wertpapiere führen können. Potenzielle Investoren müssen bereit sein, einen Totalverlust des von ihnen in die Wertpapiere investierten Geldes zu erleiden.**
	Allgemein:	Eine Anlage in die Wertpapiere birgt Risiken, die je nach Ausführung und Art oder Struktur der Wertpapiere variieren. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für potenzielle Investoren geeignet, die (i) über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Finanz- und

	Geschäftswesen verfügen, um die Vorteile und Risiken einer Anlage in die Wertpapiere und die Informationen, die im Basisprospekt oder anderen maßgeblichen Zusatzdokumenten enthalten oder durch Verweis aufgenommen werden, einschätzen zu können, (ii) über Zugang zu und Kenntnis von angemessenen Analyseinstrumenten zur Bewertung dieser Vorteile und Risiken vor dem Hintergrund der individuellen Finanzlage des potenziellen Investors sowie zur Einschätzung der Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere auf das Gesamtportfolio des potenziellen Investors verfügen, (iii) die Bedingungen der jeweiligen Wertpapiere gänzlich verstanden haben und mit dem Verhalten der jeweiligen Basiswerte und Finanzmärkte vertraut sind, (iv) das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in die Wertpapiere bis zu deren Fälligkeit tragen können und (v) zur Kenntnis nehmen, dass eine Veräußerung der Wertpapiere über einen erheblichen Zeitraum, sogar bis zur Fälligkeit, eventuell nicht möglich ist.
Risiken im Zusammenhang mit der Reform des EURIBOR® und anderer "Benchmark"-Zinssätze:	Am 30. Juni 2016 ist die EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung eines Investmentfonds verwendet werden, (die "**Benchmark-Verordnung**") in Kraft getreten und findet seit dem 1. Januar 2018 vollständig Anwendung. Die Benchmark- Verordnung könnte sich wesentlich auf Wertpapiere auswirken, die auf einen "Benchmark"-Satz oder -Index bezogen sind. Der Wegfall einer "Benchmark" oder Änderungen in der Art der Verwaltung einer "Benchmark" könnten erheblich negative Auswirkungen in Bezug auf die auf solche "Benchmarks" bezogenen Wertpapiere nach sich ziehen. All diese Konsequenzen könnten sich wesentlich auf den Wert solcher Wertpapiere und die Erträge aus solchen Wertpapieren auswirken.
Möglichkeit der Ersetzung des LIBOR®:	Zentralbanken auf der ganzen Welt, inklusive der amerikanischen Notenbank (*U.S. Federal Reserve System*), haben Arbeitsgruppen, die auch mit Marktteilnehmern besetzt sind, (die "**Alternativen Referenzsatz Gremien**") beauftragt, geeignete Nachfolger für den jeweiligen Währungs-LIBOR® zu finden, welche auf feststellbaren Markttransaktionen beruhen. Die Suche nach Ersatz beschleunigte sich, nachdem der Finanzstabilitätsrat bekannt gab, dass Unsicherheiten in Bezug auf die Integrität des LIBOR® eine potenziell ernste systemische Verletzlichkeit und ein Risiko aufgrund verringerter Transaktionen im Interbankenkreditmarkt darstellen. Im Juli 2017 forderte der Vorstandsvorsitzende (*Chief Executive*) der Financial Conduct Authority (die "**FCA**") des Vereinigten Königreichs, die für die Regulierung des LIBOR® verantwortlich ist, eine geordnete Übergangszeit von vier bis fünf Jahren vom LIBOR® zu einem Referenzsatz, der von den Alternativen Referenzsatz Gremien ausgewählt wird. In der Mitteilung gab die FCA bekannt, dass sie davon ausgeht nicht in der Lage zu sein den LIBOR® durch ihren Einfluss oder staatlichen Zwang für die Zeit nach 2021 aufrechtzuerhalten. Jede Entwicklung weg vom LIBOR® wie auch die Unsicherheit bezüglich der Zukunft des LIBOR® sowie zukünftige regulatorische Entwicklungen oder Marktentwicklungen können einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die Rendite jeglicher, sich auf den LIBOR® beziehender Wertpapiere sowie deren Preise am Sekundärmarkt haben.
Kreditrisiko:	Jede Person, die Wertpapiere kauft, verlässt sich auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat keine Rechte gegen eine andere Person. Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu denen die Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verpflichtet ist, teilweise

	oder vollumfänglich nicht leisten kann. Je schlechter die Bonität der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko.
Kredit-Spannen Risiko:	Zu den Faktoren, die eine Kredit Spanne beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität und das Rating der Emittentin, die Ausfallwahrscheinlichkeit, die Realisierungsquote, die Restlaufzeit des Wertpapiers und Verbindlichkeiten, die sich aus Sicherheitsleistungen oder Garantien, Bürgschaften und Erklärungen in Bezug auf vorrangige Zahlungen oder Nachrangigkeit ergeben. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, konjunkturelle Entwicklungen und die Währung, auf die der jeweilige Schuldtitel lautet, können sich ebenfalls positiv oder negativ auswirken. Für Gläubiger besteht das Risiko einer Ausweitung der Kredit Spanne der Emittentin, die einen Kursrückgang der Wertpapiere zur Folge hat.
Rating der Wertpapiere:	Ein Rating der Wertpapiere, falls vorhanden, spiegelt möglicherweise nicht sämtliche Risiken einer Anlage in die Wertpapiere wider. Ebenso können Ratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Das Aussetzen, Herabstufen oder die Rücknahme eines Ratings können den Marktwert und den Kurs der Wertpapiere negativ beeinträchtigen. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann von der Rating Agentur jederzeit korrigiert oder zurückgezogen werden.
Wiederanlagerisiko:	Für die Gläubiger bestehen Risiken in Zusammenhang mit der Wiederanlage liquider Mittel, die aus einem Wertpapier freigesetzt werden. Der Ertrag, den der Gläubiger aus einem Wertpapier erhält, hängt nicht nur von dem Kurs und der Nominalverzinsung des Wertpapiers ab, sondern auch davon, ob die während der Laufzeit des Wertpapiers generierten Zinsen zu einem gleich hohen oder höheren Zinssatz als dem des Wertpapiers wiederangelegt werden können. Das Risiko, dass der allgemeine Marktzins während der Laufzeit des Wertpapiers unter den Zinssatz des Wertpapiers fällt, wird als Wiederanlagerisiko bezeichnet. Das Ausmaß des Wiederanlagerisikos hängt von den besonderen Merkmalen der jeweiligen Wertpapiere ab.
Cashflow Risiko:	Im Allgemeinen generieren Wertpapiere einen bestimmten Cashflow. Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere enthalten Angaben zu den Zahlungsbedingungen, Zahlungsterminen und der Höhe der jeweiligen Tilgungsbeträge. Treten die vereinbarten Bedingungen nicht ein, so können die tatsächlichen Cashflows von den erwarteten Cashflows abweichen. Konkret spiegelt sich das Cashflow Risiko darin wider, dass die Emittentin möglicherweise Tilgungszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere teilweise oder vollumfänglich nicht leisten kann.
Inflationsrisiko:	Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation geschmälert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder gar negativ.
Kauf auf Kredit - Fremdfinanzierung:	Finanziert ein Gläubiger den Erwerb von Wertpapieren über ein Darlehen und kommt es in Bezug auf die Wertpapiere zu einem Zahlungsausfall oder sinkt der Kurs der Wertpapiere stark, so muss der Gläubiger nicht nur den möglichen Verlust seines Anlagebetrags

	tragen, sondern auch das Darlehen und die darauf anfallenden Zinsen zurückzahlen. Durch ein Darlehen steigt das Verlustrisiko erheblich. Potenzielle Investoren sollten nicht davon ausgehen, dass sie die Tilgung des Darlehens oder die Zahlung der darauf anfallenden Zinsen aus den Gewinnen einer Transaktion bestreiten können. Vielmehr sollten potenzielle Investoren, bevor sie eine Anlage tätigen, ihre Finanzlage dahingehend prüfen, ob sie zur Zahlung der Darlehenszinsen und zur Tilgung des Darlehens in der Lage sind, und sich bewusst machen, dass sie möglicherweise keine Gewinne erzielen, sondern Verluste erleiden.
Bezahlung von Vertriebsstellen:	Die Emittentin kann Vertriebsstellenverträge mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Zwischenhändlern, wie von der Emittentin festgelegt (jeweils eine "**Vertriebsstelle**"), abschließen. Jede Vertriebsstelle wird dabei vereinbaren, die Wertpapiere zu einem Preis, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, zu zeichnen, welcher dem Emissionspreis entspricht oder diesen unterschreitet. Dabei kann an die Vertriebsstelle hinsichtlich aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) ausstehender Wertpapiere eine regelmäßige Gebühr zahlbar sein, deren Höhe von der Emittentin festgelegt wird. Die Höhe dieser Gebühr kann von Zeit zu Zeit variieren.
Transaktionskosten/ Gebühren:	Beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere unterschiedliche Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Diese Nebenkosten können die Erträge aus Wertpapieren erheblich mindern oder gar aufzehren. Im Allgemeinen berechnen Kreditinstitute Provisionen, die in Abhängigkeit von dem Wert der Order entweder als feste Mindestprovision oder als eine anteilige Provision erhoben werden. Sofern weitere - inländische oder ausländische - Parteien an der Ausführung der Order beteiligt sind, wie etwa inländische Händler oder Broker an ausländischen Märkten, können Gläubigern darüber hinaus Courtagen, Provisionen und sonstige Gebühren dieser Parteien (Fremdkosten) in Rechnung gestellt werden.
Gesetzesänderungen:	Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Es kann jedoch keine Aussage über die Auswirkungen eventueller Gerichtsentscheidungen oder Änderungen eines Gesetzes in Deutschland (oder des in Deutschland anwendbaren Rechts) oder der Verwaltungspraxis in Deutschland nach dem Datum des Basisprospekts getroffen werden.
Kein Drittverzugs- bzw. keine Drittvorfälligkeit von MSIP:	Die Wertpapiere, die von MSIP begeben wurden, verfügen nicht über eine Drittverzugs- oder -vorfälligkeitsklausel in Bezug auf andere Verbindlichkeiten von MSIP.
Zurverfügungstellung von Informationen:	Die Emittentinnen, der/die Manager oder eines ihrer verbundenen Unternehmen geben keine Zusicherung in Bezug auf die Basiswerte. Jede dieser Personen hat oder wird während der Laufzeit der Wertpapiere möglicherweise nicht öffentliche Informationen in Bezug auf die Basiswerte erhalten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren von Bedeutung sind. Die Begebung der Wertpapiere begründet keine Verpflichtung der vorgenannten Personen, diese Informationen (unabhängig davon, ob diese vertraulich sind oder nicht) gegenüber den Gläubigern oder Dritten offen zu legen. Daraus ergibt sich das Risiko, dass die Emittentin, der/die Manager oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einen Informationsvorsprung bezogen auf Basiswerte verglichen mit dem Informationsstand eines Gläubigers haben können.

Mögliche Interessenkonflikte:	Mögliche Interessenkonflikte können sich zwischen der Festlegungsstelle und den Gläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Festlegungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese zu treffen hat und die Zinszahlungsbeträge (soweit einschlägig) oder den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere beeinflussen können.
Währungsrisiko:	Gläubiger von Wertpapieren, die in einer anderen Währung begeben werden, als derjenigen, die in dem Land gilt, in dem der Gläubiger ansässig ist, die einer anderen Währung unterliegen als derjenigen, die der Gläubiger für Zahlungen gewählt hat oder die einen Index als Basiswert haben, der in einer anderen Währung geführt wird als derjenigen, in der Zahlungen unter den Wertpapieren geleistet werden, sind dem Risiko von Schwankungen von Wechselkursen ausgesetzt, die die Rendite und/oder den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere beeinflussen. Wenn die Wertpapiere auf die Währung eines Schwellenlandes lauten oder sich auf eine oder mehrere Währungen von Schwellenländern beziehen, ist zu beachten, dass die Währungen dieser Schwellenländer wesentlich volatiler sein können als die Währungen von weiter entwickelten Märkten. Währungen von Schwellenländern sind dem Risiko einer zukünftigen Währungskrise hochgradig ausgesetzt. Diese Faktoren führen dazu, dass solche Wertpapiere ein gesteigertes Risikoprofil aufweisen.
Besteuerung:	Potenzielle Investoren sollten sich vergegenwärtigen, dass sie gegebenenfalls verpflichtet sind, Steuern oder andere Gebühren oder Abgaben nach Maßgabe der Rechtsordnung und Praktiken desjenigen Landes zu zahlen, in das die Wertpapiere übertragen werden oder möglicherweise auch nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen. In einigen Rechtsordnungen kann es zudem an offiziellen Stellungnahmen der Finanzbehörden oder Gerichtsentscheidungen in Bezug auf innovative Finanzinstrumente wie den hiermit angebotenen Wertpapieren fehlen. Potenziellen Investoren wird daher geraten, sich nicht auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen zur Steuersituation zu verlassen, sondern sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation hinsichtlich des Kaufs, des Verkaufs und der Rückzahlung der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die individuelle Situation des potenziellen Investors angemessen einzuschätzen. Die zuvor beschriebene individuelle steuerliche Behandlung der Wertpapiere hinsichtlich eines potenziellen Investors kann einen negativen Einfluss auf die Erträge, die ein potenzieller Investor bezüglich der Wertpapiere erhalten kann, haben.
FATCA:	Sollten, gemäß den gegenwärtig veröffentlichten Richtlinien und Hinweisen, Wertpapiere (a) begeben werden nach dem Tag, der 6 Monate nach dem Tag liegt, an dem endgültige U.S. Treasury Verordnungen, die den Begriff "ausländische durchgeleitete Zahlungen" definieren, beim U.S. Federal Register hinterlegt werden (der "**Stichtag**"), (b) begeben werden vor dem Stichtag, sofern die Wertpapiere im Sinne des US-Einkommensteuerrechts nach dem Stichtag erheblich verändert werden oder (c) als Eigenkapital für US-Steuerzwecke eingestuft werden oder weder eine feste Laufzeit noch ein festes Ende haben, dann können (gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 oder gemäß einer vergleichbaren Regelung, die eine zwischenstaatliche Abstimmung dazu umsetzt ("**FATCA**")) die Emittentin oder andere Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Wertpapiere ausgeführt

	werden, verpflichtet sein, US-Steuern in einer Höhe von 30 % auf alle Zahlungen, oder Teilsummen davon, zu erheben, die in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen, ausgenommen, dass ein Einbehalt auf „ausländische durchgeleitete Zahlungen“ vor dem 1. Januar 2019 oder dem Zeitpunkt, in dem die Veröffentlichung der den Begriff „ausländische durchgeleitete Zahlungen“ definierenden endgültigen Verordnungen im U.S. Federal Register erfolgt, je nachdem welches Ereignis später eintritt, nicht erforderlich ist. Endgültige U.S. Treasury Verordnungen, die den Begriff "ausländische durchgeleitete Zahlungen" definieren, sind bisher noch nicht beim U.S. Federal Register hinterlegt worden. Außerdem kann ein Einbehalt nach FATCA ausgelöst werden, wenn nach dem Stichtag, (i) die Emittentin weitere Wertpapiere, die nicht in einer Weise begeben werden, die eine "qualifizierte Neuemission" im Sinne der U.S.-Bundessteuergesetze begründet, ausstellt und emittiert, die konsolidiert werden und mit den ausstehenden Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden oder (ii) die Wertpapiere für U.S. Steuerzwecke erheblich modifiziert werden (einschließlich des Falls, dass ein "Benchmark" entsprechend den im Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen der Wertpapiere ersetzt wird), wenn eine solche Ersetzung oder Modifizierung zur Annahme eines Tausches der Wertpapiere im Sinne des U.S. Einkommenssteuerrechts auf Bundesebene führt. Die Anwendung von FATCA auf Zinsen, Kapital oder andere Beträge, die in Bezug auf die Wertpapiere geleistet werden, ist nicht geklärt. Wenn FATCA verlangen würde, dass ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer von Zinsen, Kapital oder anderen Zahlungen auf die (oder bezüglich der) Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten wäre, dann wäre weder die Emittentin, noch eine Zahlstelle oder eine andere Person gemäß den Emissionsbedingungen verpflichtet, zusätzliche Zahlungen aufgrund des Abzugs oder des Einbehalts einer solchen Steuer zu leisten. Im Ergebnis würde ein Investor, wenn FATCA in der Form umgesetzt wird, wie momentan vom U.S. Internal Revenue Service vorgeschlagen, weniger Zinsen oder Kapital erhalten, als angenommen.
Mögliche Anwendbarkeit von Section 871(m):	Nicht anwendbar
Risiken in Verbindung mit einer vorzeitigen Rückzahlung:	Die Emittentin kann sämtliche ausstehenden Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere dann vorzeitig zurückzahlen, wenn die Emittentin zu einer Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet wäre, die durch den Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder Gebühren gleich welcher Art entstanden sind, die seitens oder namens der Jurisdiktion, in der die Emittentin und/oder die Zahlstelle ihren Sitz haben und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Körperschaft oder Behörde erhoben, auferlegt, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt wurden. **Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere aus steuerlichen Gründen, kann der festgelegte Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag der Wertpapiere liegen und Gläubiger können einen Teil ihres investierten Kapitals verlieren.** Falls die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin vorzeitig rückzahlbar sind, könnte die Emittentin sich dazu entscheiden die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt zurückzuzahlen, an dem das Zinsniveau relativ niedrig ist. In einer derartigen Situation sind Gläubiger möglicherweise nicht in der Lage, den Rückzahlungsbetrag in Wertpapiere mit einer vergleichbar hohen Effektivverzinsung zu

	reinvestieren. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund einer Rechtsänderung und/oder Gestiegener Hedging Kosten und/oder einer Hedging-Störung kann der festgelegte Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere unter dem Nennbetrag liegen und Gläubiger können deshalb einen Teil ihrer Investition verlieren.
Kündigung infolge der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung:	Die Wertpapiere können durch Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Falls der Hedging-Wert unter dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt oder diesem entspricht, so steht es der Emittentin frei, vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder einer Mitteilung einer Kündigung durch die Emittentin, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung vollständig, jedoch nicht teilweise, durch Mitteilung an die Gläubiger zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung gilt: (a) Gläubiger der Wertpapiere werden nicht mehr von Bewegungen des zugrunde liegenden Index profitieren; (b) Gläubiger verlieren den Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags und erhalten stattdessen den Mindestbetrag; (c) Gläubiger werden einen Totalverlust der Geldanlage erleiden; (d) Gläubiger können sich nicht darauf verlassen, jederzeit vor der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin ihre Wertpapiere auszuüben oder im Sekundärmarkt zu handeln; und (e) die Ausübung der Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin kann außerhalb der Handelsstunden der Wertpapiere eintreten. In einem solchen Fall können die Gläubiger nicht mit ihren Wertpapieren im Sekundärmarkt handeln, während sich der zugrunde liegende Index der letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis annähert. Es ist zu beachten, dass nach der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin der zu zahlende Betrag lediglich dem Mindestbetrag pro Wertpapier entspricht. Zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Wertpapiere wird die Zahlung eines Auszahlungsbetrages automatisch fällig. Eine Zahlung wird nur fällig, wenn der Gläubiger sein Kündigungsrecht ausübt oder die Emittentin kündigt.
Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren ohne Endfälligkeit:	Die Wertpapiere sind Wertpapiere ohne Endfälligkeit. Gläubiger müssen den Wert der Wertpapiere regelmäßig überprüfen und sollten ihre Geldanlage rechtzeitig ausüben oder verkaufen, um den Verlust ihrer ursprünglichen Geldanlage zu verhindern.
Da die Globalurkunde von oder namens Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") gehalten werden kann, müssen sich Gläubiger auf die maßgeblichen Verfahren der CBF für Übertragungen, Zahlungen und die Kommunikation mit der Emittentin verlassen:	Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden, können durch eine Globalurkunde ("**Globalurkunde**") verbrieft werden. Die Globalurkunde kann bei CBF hinterlegt werden. **Gläubiger sind unter keinen Umständen berechtigt, die Ausstellung effektiver Stücke zu verlangen.** CBF wird einen Nachweis über das wirtschaftliche Eigentum an der Globalurkunde führen. Da die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft sind, können Gläubiger ihr wirtschaftliches Eigentum nur durch CBF übertragen. Solange die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft sind, wird die Emittentin durch Zahlung an CBF zur Weiterleitung an die Kontoinhaber von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit. Der wirtschaftliche Eigentümer der Globalurkunde ist hinsichtlich des Empfangs von Zahlungen unter den entsprechenden Wertpapieren

auf das Verfahren von CBF angewiesen. Die Emittentin übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung und Haftung für die Richtigkeit des Nachweises des wirtschaftlichen Eigentums oder die ordnungsgemäße Zahlung an die wirtschaftlichen Eigentümer.

Die Emittentin trifft keinerlei Verantwortlichkeit oder Haftung unter jedweden Umständen für Handlungen und Unterlassungen von CBF als solche als auch für jeden daraus resultierenden Schaden für Inhaber von Wertpapieren generell und für Aufzeichnungen über das wirtschaftliche Eigentum der Inhaber von Wertpapieren an Globalurkunden sowie Zahlungen daraus im Besonderen.

Weitere wertbestimmende Faktoren im Fall von Wertpapieren, die an einen Basiswert gebunden sind:

Potenzielle Investoren sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit einem Bewertungsrisiko im Hinblick auf einen zugrunde liegenden Index verbunden ist. Sie sollten Erfahrung mit Geschäften mit Wertpapieren haben, deren Wert von einem Index abgeleitet wird. Der Wert des zugrunde liegenden Index kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie zum Beispiel Tätigkeiten der jeweiligen Emittentin, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Besteht ein Basiswert aus einem Korb verschiedener Indizes, können Schwankungen im Wert eines enthaltenen Bestandteils durch Schwankungen im Wert der anderen Bestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Zudem ist die historische Wertentwicklung eines Index kein Indikator für ihre zukünftige Wertentwicklung. Veränderungen in dem Marktpreis eines Index beeinflussen den Handelspreis der Wertpapiere und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis eines Index steigt oder fällt.

Wenn der durch die Wertpapiere verbriefte Anspruch des Gläubigers anhand einer Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird, die von der Währung des Wertpapiers abweicht, oder der Wert des Basiswerts in einer Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt wird, die die von der Währung des Wertpapiers abweicht, sollten sich potenzielle Investoren darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können, und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der Fremdwährung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Gläubiger erhöhen.

Spekulative Natur der Wertpapiere wegen der Hebelwirkung:

Eine Geldanlage in die Wertpapiere ist wegen der Hebelwirkung spekulativer als eine Geldanlage direkt in den zugrunde liegenden Index, und Gläubiger können den gesamten Wert ihrer Geldanlage verlieren. Die Wertpapiere ermöglichen es den Investoren an allen Wertgewinnen und -verlusten des zugrunde liegenden Index teilzuhaben, indem sie nur einen Teil des Werts des zugrunde liegenden Index investieren während der restliche Teil von der Emittentin finanziert wird. Dadurch entsteht eine Hebelwirkung. Je niedriger der Kaufpreis der Wertpapiere im Vergleich zum Wert des zugrunde liegenden Index ist, desto größer ist die Hebelwirkung.

Der prozentuale Gewinn, wenn der Wert des zugrunde liegenden Index steigt und der prozentuale Verlust, wenn der Wert des zugrunde liegenden Index sinkt, ist bei den Wertpapieren viel höher als bei einer direkten Investition in den zugrunde liegenden Index.

Je größer die Hebelwirkung desto sensibler reagieren die Wertpapiere auf alle Veränderungen des Werts des zugrunde liegenden Index. Wegen der Hebelwirkung ist die Geldanlage des Gläubigers wesentlich anfälliger als üblich hinsichtlich der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index und schon eine

kleine Veränderung des Werts des zugrunde liegenden Index kann, je nach dem Grad der Hebelwirkung, zu einem Teil- oder Totalverlust der Geldanlage des Gläubigers führen.

Der Ertrag der Wertpapiere kann durch eine Zeitverzögerung zwischen dem Ausübungsrecht des Wertpapiers (wenn von einem Gläubiger ausgeübt oder von der Emittentin gekündigt wird) und der Feststellung des relevanten Werts des Basiswerts, der zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags herangezogen wird, erheblich gemindert sein und Investoren könnten sogar jegliches investiertes Kapital verlieren. Ein solches Risiko steigt insbesondere im Fall einer Ausübung des Ausübungsrechts eines Gläubigers oder einer Kündigung durch die Emittentin, da in einem solchen Fall der maßgebliche Tag für die Feststellung des maßgeblichen Werts des relevanten Basiswerts der erste planmäßige Handelstag (des Basiswerts) eines jeden Monats ist, der auf den Ablauf eines vorgeschriebenen Zeitraums von 35 Tagen zwischen der Ausübung oder Kündigung der Wertpapiere und der Feststellung des Werts des relevanten Basiswerts, der zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrags herangezogen wird, folgt. Investoren müssen sich also darüber im Klaren sein, dass der Wert des Basiswerts am Tag der Ausübung des Ausübungsrechts eines Gläubigers oder der Kündigung durch die Emittentin nicht zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags herangezogen wird, und dass stattdessen der Wert des Basiswerts am ersten planmäßigen Handelstag (des Basiswerts) eines jeden Monats, der auf den 35. Tag nach dem Ausübungstag des Ausübungsrechts eines Gläubigers oder der Kündigung durch die Emittentin zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags folgt, herangezogen wird. Deswegen ist es möglich, dass der Wert des Basiswerts sich in diesem Zeitraum von mindestens 36 Tagen (zur Klarstellung: ein solcher Zeitraum kann sich weiter verlängern, wenn der maßgebliche planmäßige Handelstag des Basiswerts nicht auf einen unmittelbar auf den Ablauf des 35 Tage-Zeitraums folgenden Tag fällt) zum Nachteil des Investors verändert und Investoren so ihr gesamtes investiertes Kapital verlieren können.

Falls der Hedging-Wert auf oder unter dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt, so steht es der Emittentin frei, vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder einer Mitteilung einer Kündigung durch die Emittentin, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung vollständig, jedoch nicht teilweise, durch Mitteilung an die Gläubiger zu kündigen. In diesem Fall erhält der Gläubiger den Mindestbetrag, wodurch der Gläubiger einen Totalverlust seiner Investition in die Wertpapiere erleidet.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte:

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Hedging-Position zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Die Wertpapiere können gegebenenfalls für ein Hedging eines Index oder eines Portfolios, dessen Bestandteil der Index ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der direkt den Preis des zugrunde liegenden Index oder des Portfolios, dessen Bestandteile der Index ist, widerspiegelt. Potenzielle Investoren dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und im Falle eines Wertpapiers, welchem ein Index zugrunde liegt, den jeweils den jeweils spezifischen zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt abgeschlossen werden, so dass für den

	Gläubigern ein entsprechender Verlust entsteht.
Ausweitung der Spanne zwischen Geldkurs und Briefkurs:	Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Geldkursen und Briefkursen, die von der Emittentin gestellt werden können, kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen. Daher veräußern Gläubiger, die ihre Wertpapiere an der Börse oder im Over-the-Counter-Markt veräußern möchten, gegebenenfalls zu einem Preis, der erheblich unter dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Verkaufs liegt.
Einfluss von Hedging-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere:	Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit der Tranche von Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs eines den Wertpapieren zugrunde liegenden Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Hedging-Geschäfte kann bei Wertpapieren, deren Wert vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Bezug auf einen zugrunde liegenden Index abhängt, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder Ausbleibens des Ereignisses beeinflussen.
Kein Schutz durch Einlagensicherung:	Die unter diesem Programm ausgegebenen Wertpapiere werden weder durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. noch durch das Einlagensicherungsgesetz abgesichert.
Fehlende Marktliquidität:	Es kann nicht vorausgesagt werden, ob es für die Wertpapiere einen Sekundärmarkt gibt, ob ein solcher Markt liquide oder illiquide sein wird und wie sich die Wertpapiere in einem solchen Sekundärmarkt handeln lassen. Wenn die Wertpapiere nicht an einer Börse gehandelt werden, kann es schwierig sein, Informationen zur Preisbestimmung der Wertpapiere zu erhalten und die Liquidität und die Marktpreise der Wertpapiere können dadurch nachteilig beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Wertpapieran- und verkaufsbeschränkungen verschiedener Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Marktwert der Wertpapiere vor Ablauf des Fälligkeitstermins zu realisieren.
Eingeschränkter Sekundärmarkthandel:	Der Handel mit den Wertpapieren kann auf einem oder mehreren elektronischen Handelssystemen stattfinden, so dass die Preise für „Ankauf“ und „Verkauf“ sowohl für den börslichen und außerbörslichen Handel quotiert werden können. Sollte ein von der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen verwendetes elektronisches Handelssystem ganz oder teilweise unverfügbar werden, hätte dies entsprechende Auswirkungen auf die Fähigkeit der Investoren, mit den Wertpapieren zu handeln.
Wertpapiere, die an einer regulierten Börse angeboten werden:	Soweit die Wertpapiere an einer regulierten Börse angeboten werden, können sie zu einem Preis angeboten werden, der über oder unter dem Emissionspreis liegen kann. Es kann immer dazu kommen, dass Investoren die Wertpapiere

möglicherweise nicht zu einem Preis verkaufen können, der höher ist als der Preis den sie beim Erwerb der Wertpapiere bezahlt haben. Dies liegt daran, dass selbst in dem Fall, dass die Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden, es nur einen geringen oder keinen Sekundärmarkt geben könnte und dass es deshalb unmöglich oder nur sehr schwer möglich sein könnte, die Wertpapiere zum gewünschten Preis zu verkaufen.

Marktwert der Wertpapiere:

Der Marktwert der Wertpapiere wird durch die Bonität der Emittentin sowie durch eine Vielzahl von zusätzlichen Faktoren, insbesondere durch die Bewegungen der Referenzzinssätze und der Swap-Sätze, Marktzins und Margen, Marktliquidität sowie durch die noch verbleibende Zeit bis zum Fälligkeitstag, bestimmt.

Der Preis, zu dem ein Gläubiger die Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen kann, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Gläubiger bezahlten Kaufpreis liegen. Historische Werte der Referenzzinssätze oder der Swap-Sätze können nicht als Indikatoren für die Entwicklung der Referenzzinssätze oder der Swap-Sätze während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden.

Marktpreisrisiko - Historische Wertentwicklung:

Der historische Kurs eines Wertpapiers ist kein Indikator für seine künftige Entwicklung. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob der Marktpreis eines Wertpapiers steigen oder fallen wird. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs innerhalb einer bestimmten Spanne liegt oder konstant bleibt.

Risiko in Bezug auf Gebühren und/oder andere im Emissionspreis enthaltene zusätzliche Kosten:

Es ist zu beachten, dass der Emissionspreis der Wertpapiere eventuell Vertriebsgebühren und/oder zusätzliche Kosten und Gebühren beinhaltet, die bei der Preisfestlegung der Wertpapiere im Sekundärmarkt nicht berücksichtigt werden.

Solche Gebühren und/oder zusätzliche Kosten können die Rendite der Wertpapiere beeinflussen. Eine solche Rendite kann eventuell die Risiken der Wertpapiere nicht angemessen reflektieren und könnte geringer ausfallen als die für ähnliche am Sekundärmarkt gehandelte Wertpapiere angebotene Rendite. Dies bedeutet nicht, dass die Wertpapiere überhaupt eine positive Rendite haben werden.

Der Investor sollte ebenso berücksichtigen, dass im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere am Sekundärmarkt die im Emissionspreis enthaltenen Gebühren und/oder zusätzliche Kosten möglicherweise nicht aus dem Verkaufspreis kompensiert werden können und dadurch eine Rendite bestimmt werden könnte, die die mit den Wertpapieren einhergehenden Risiken nicht berücksichtigt.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Strukturierten Wertpapieren:

Eine Kapitalanlage in Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung an die Entwicklung einem Index gebunden ist, kann erhebliche Risiken mit sich bringen, die bei ähnlichen Kapitalanlagen in herkömmliche Schuldtitel nicht auftreten. Solche Risiken umfassen das Risiko, dass der Gläubiger sein eingesetztes Kapital ganz oder zu einem erheblichen Teil verliert. Zusätzlich sollten sich potenzielle Investoren darüber im Klaren sein, dass der Marktpreis solcher Wertpapiere sehr volatil sein kann (abhängig von der Volatilität des Basiswerts).

Weder der aktuelle noch der historische Wert des maßgeblichen Basiswerts sollten als Indikator für die zukünftige Entwicklung eines solchen Basiswerts während der Laufzeit eines Wertpapiers gesehen werden.

	Indexbezogene Wertpapiere:	Indexbezogene Wertpapiere sind Schuldtitel, bei denen der Auszahlungsbetrag und/oder etwaige Zinszahlungen nicht im Vorhinein feststehen, sondern von der Entwicklung eines Index abhängen, der selbst wiederum erhebliche Kredit-, Zinssatz-, Währungs- oder andere Risiken beinhaltet. Der Auszahlungsbetrag und/oder Zinszahlungen, die, wenn überhaupt, von der Emittentin zu zahlen sind, können erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Gläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen mit der Folge, dass der Gläubiger gegebenenfalls sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert. Indexbezogene Wertpapiere werden vom Index-Sponsor oder dem jeweiligen Lizenznehmer des Index weder gesponsert noch anderweitig unterstützt. Der Index-Sponsor und der Lizenznehmer geben weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Folgen, die sich aus der Verwendung des Index und/oder dem Wert des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt ergeben. Die Zusammensetzung und Berechnung eines jeden Index geschieht durch den betreffenden Index-Sponsor oder Lizenznehmer ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Gläubiger. Keiner der Index-Sponsoren oder Lizenznehmer ist für die Bestimmung des Emissionszeitpunkts, den Preis oder den Umfang der Wertpapiere verantwortlich oder hat daran mitgewirkt und ist auch nicht für die Bestimmung oder die Berechnungsformel des Barwertausgleichs für die Wertpapiere verantwortlich oder hat daran mitgewirkt. Die Index-Sponsoren oder Lizenznehmer übernehmen keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Wertpapiere. Die Index-Sponsoren oder Lizenznehmer des Index übernehmen darüber hinaus auch keine Verantwortung für Indexkorrekturen oder -anpassungen, die von der Festlegungsstelle vorgenommen werden. **Der Anleger kann seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.**
E.	**ANGEBOT**	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse:	Der Grund für das Angebot der Wertpapiere ist die Gewinnerzielung. Die Nettoerlöse der Begebung der Wertpapiere werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke verwendet. Hinsichtlich MSIP werden mindestens 95% der Erlöse innerhalb der Gruppe, der sie angehören, investiert.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen:	Anzahl an Wertpapieren: Siehe für jede Serie die in der Tabelle am Ende von Teil C. dieser Zusammenfassung aufgeführte Anzahl an Wertpapieren. Emissionspreis: Siehe für jede Serie den in der Tabelle am Ende von Teil C. dieser Zusammenfassung aufgeführten Emissionspreis. Die Wertpapiere werden im Wege des öffentlichen Angebots begeben. Die Platzierung der Wertpapiere erfolgt nicht aufgrund eines Übernahmevertrags in Bezug auf die Wertpapiere. Ein Angebot kann im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich vom Begebungstag (einschließlich) (i) bis zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts oder (ii) zum Ablauf der Gültigkeit des dem Basisprospekt unmittelbar nachfolgenden Basisprospekts für Indexbezogene Wertpapiere für das Euro 2.000.000.000 German Programme for Medium Term Securities (jeweils einschließlich), je

		nachdem welches Ereignis später eintritt, durchgeführt werden.
E.4	Beschreibung aller für das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Beteiligungen:	Die flatex GmbH ist ein Online Broker und handelt als vertraglich gebundener Vermittler (im Sinne des § 2 Abs. 10 Kreditwesengesetz) namens und auf Rechnung der biw Bank für Investments und Wertpapiere AG. Die flatex GmbH bietet von Morgan Stanley & Co. International plc emittierte Wertpapiere unter dem Namen "flatex" an. Gleichzeitig bietet die flatex GmbH den Investoren eine umfassende Kundenbetreuung einschließlich einer Kundenhotline zu den verschiedenen Wertpapierarten an und ist bei der Auswahl, Vermarktung und dem Angebot der zu emittierenden Wertpapiere involviert. Die flatex GmbH und die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG erhalten für ihre Leistungen Gebühren von Morgan Stanley & Co. International plc.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Gläubiger in Rechnung gestellt werden:	Keine.